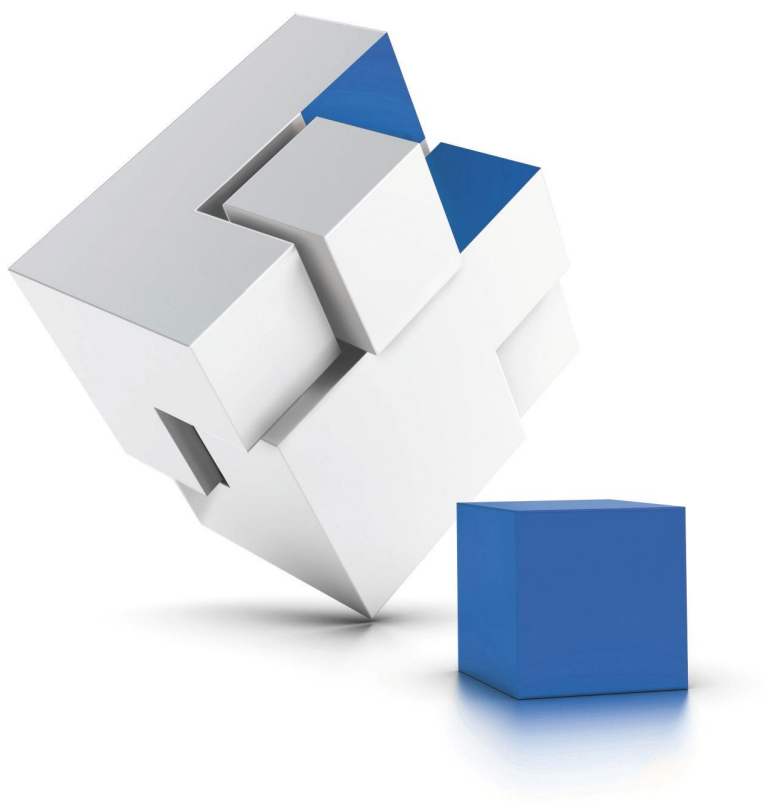




Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Jänner 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Einleitung	3
Rechtliche und Strategische Rahmenbedingungen	5
Internationaler und europäischer Rahmen	5
Bundesebene.....	7
Strategien und Programme.....	7
Rechtsgrundlagen	8
Landesebene	10
Strategien und Programme.....	10
Rechtsgrundlagen	12
Organisatorisches	13
Finanzieller Überblick	15
Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch	17
Förderung von Biomasseheizungen.....	17
Förderung für Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse sowie zur Installation von thermischen Solaranlagen	20
Feststellungen zu den Förderungen des Landes.....	22
Förderungen des Bundes zum Heizkesseltausch.....	26
Förderung „Sauber Heizen für Alle“	30
Kontrollen durch das Land OÖ.....	33
Kostenrechnung.....	34
Datenlage	35
Ziele und Umwelteffekte	38
Digitalisierung der Förderungsmaßnahmen.....	39
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	40

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zu den Förderungen des Landes zum Heizkesseltausch.....	3
Tabelle 2:	Förderungen im Bereich Biomasse und maximale Förderungssumme	18
Tabelle 3:	Überblick zu den Förderungsgegenständen und maximalen Förderhöhen der Abt. US	20
Tabelle 4:	Anzahl abgelehnter Anträge	22
Tabelle 5:	Einbau einer Biomasseheizung in Neubauten	24
Tabelle 6:	Bundesförderungen.....	27
Tabelle 7:	Landesförderungen – Projektkombinationen	28
Tabelle 8:	Maximale Förderungssummen (Bund und Land) für Projekte	28
Tabelle 9:	Durchschnittskosten exklusive Förderungsbeträge der Abt. LFW.....	35
Tabelle 10:	Reduktion von CO ₂ -Äquivalenten in Tonnen pro Jahr und pro Förderfall nach Abteilung	39
Abbildung 1:	Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990 bis 2020	4
Abbildung 2:	Gegenüberstellung der Voranschlagswerte und der Erfolgswerte für die Jahre 2019 bis 2023 in Mio. Euro	16
Abbildung 3:	Genehmigte Förderungsanträge der Abt. LFW nach Heizungsart	19
Abbildung 4:	Förderungen zum Heizkesseltausch der Abt. US	21
Abbildung 5:	Auszahlungszeiten in Tagen	25
Abbildung 6:	Ablauf der Förderung "Sauber Heizen für Alle"	32
Abbildung 7:	Geförderter Heizkesseltausch pro Gemeinde im Jahresdurchschnitt 2019 bis 2022	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

C

CO₂-Äquivalente	CO ₂ -Äquivalente sind eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase. Neben dem wichtigsten von Menschen verursachten Treibhausgas Kohlendioxid (CO ₂) gibt es weitere Treibhausgase wie beispielsweise Methan oder Lachgas.
-----------------------------------	--

E

EH	Emissionshandel
Einkommensdezil	Einteilung der Einkommensverteilung in 10 Prozentschritten
Europäisches Klimagesetz	Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität, ABl. L 243/1 vom 9.7.2021

G

Governance-Verordnung	Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. L 328/1 vom 21.12.2018
Green Deal - Grüner Deal	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640, 11.12.2019

L

Lastenteilungsverordnung	auch Effort-Sharing-Verordnung; Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl. L 156/26 vom 19.6.2018
---------------------------------	--

N

NEKP	Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan; ist ein Plan, mit dem die EU-Mitgliedstaaten die Erreichung der Energie- und Klimaziele nachweisen müssen.
-------------	--

O

OLI	Österreichische Luftschadstoff-Inventur; Emissionsberichterstattung aufgrund nationaler und internationaler Berichtspflichten über Luftemissionen
------------	---

P

Pariser Klimaschutzübereinkommen	Übereinkommen von Paris 2015, ABl. L 282/4 vom 19.10.2016
---	---

R

REPowerEU-Plan	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, REPowerEU-Plan, COM (2022) 230, 18.5.2022.
RH	Rechnungshof Österreich

S

Stirling-Heizung	Hier wird die Kraft-Wärmekoppelung über einen Stirlingmotor zum Antrieb eines Stromgenerators genutzt
-------------------------	---

T

Treibhausgase	Zu den Treibhausgasen zählen: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Lachgas (N ₂ O) und fluorierte Gase (F-Gase).
----------------------	--

U

Übertragungsmittel („Ü-Mittel“)	Übertragungsmittel sind vom Oö. Landtag bereitgestellte nicht verbrauchte Ausgabenkredite, die in das Folgejahr übertragen werden.
--	--

FÖRDERUNGEN DES LANDES FÜR DEN HEIZKESSELTAUSCH

Geprüfte Stellen:

Abteilung Umweltschutz

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Auskunftsstelle:

Energiesparverband Oberösterreich

Prüfungszeitraum:

8. Mai 2023 bis 21. September 2023

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 7 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Ziel der Prüfung ist es, die Abwicklung und Umsetzung dieser Förderungsmaßnahme(n) zu evaluieren und die Wirkung der Fördermaßnahmen darzustellen. Weiters ist die Abgrenzung bzw. Verbindung mit Bundesförderungen zu betrachten.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 23.11.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahme der Abteilungen Umweltschutz und Land- und Forstwirtschaft vom 22.12.2023 ist dem Bericht des LRH angeschlossen.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

KURZFASSUNG

(1) Hohe Energiepreise und der Wunsch nach Versorgungssicherheit führen zu mehr Förderungsfällen

Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022 förderte das Land OÖ den Heizkesseltausch im privaten Wohnbereich mit rd. 41 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln wurden rd. 7.350 Biomasseheizungen, rd. 4.700 Wärmepumpen, rd. 650 Nah- und Fernwärmeanschlüsse und rd. 1.100 thermische Solaranlagen gefördert. 2022 wurden um 100 Prozent mehr Förderungen genehmigt, als im Jahr davor. Die Ursache für diesen Anstieg liegt aber nicht in geänderten Förderungsbedingungen, sondern in den unter anderem durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Preiserhöhungen für Energie und dem Wunsch nach Versorgungssicherheit. (Berichtspunkte 11, 13 und 15)

(2) Klimaziele – jede Einsparung ist wichtig

Das Pariser Klimaschutzübereinkommen enthält als Ziel, die Erderwärmung deutlich unter zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Europäische Union, Bund und Länder müssen ihren Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen leisten. Im Bereich der Heizungsanlagen setzte man bisher vor allem auf die Förderung des Umstiegs von fossilen auf erneuerbare Heizungssysteme. Der LRH vermisst konkrete gesetzliche Zielvorgaben in Österreich. Das Land OÖ sollte im Rahmen seiner Kompetenzen gesetzliche Zielvorgaben zur Treibhausgas-Reduktion festlegen. (Berichtspunkte 2 bis 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(3) Optimierte Förderungsabwicklung; fehlende Datenbasis

Bereits rd. 95 Prozent der Förderungsanträge werden online eingebracht. Die Förderungsabwicklung zeichnet sich durch klare Förderungsregeln sowie weitestgehend optimierte digitale Abläufe aus. In den Fachanwendungen werden unterschiedlich detailliert Informationen zu den Förderungsfällen abgespeichert.

Für die Überprüfung von Angaben sollten Register wie das Gebäude- und Wohnungsregister und die neu zu schaffende Heizungsanlagen Datenbank an die Fachanwendungen angebunden werden. Damit wäre es möglich, einen besseren Überblick über die noch in Betrieb befindlichen fossilen Heizungsanlagen zu bekommen und somit auch eine bessere Planbarkeit für den Ausstieg aus Öl und Gas zu gewährleisten. Im Zuge dieser Verbesserungen wäre zu überlegen, ob eine Plattform für alle Förderungen im Bereich Heizkesseltausch eingerichtet wird. Aus Sicht einer Gesamtsteuerung sieht der LRH es als zielführend an, diese Förderungen in einer Direktion zu bündeln. (Berichtspunkte 10, 16 bis 18, 23, 29, 30 und 32 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II und III)

(4) Hohe Gesamtförderungsquote durch Bund und Land

Bund und Land fördern den Tausch fossiler Heizkessel zu unterschiedlichen Förderungsbedingungen. Förderungsanträge können unabhängig voneinander an Bund und Land gestellt werden. Der Bund fördert den Austausch des Heizungssystems mit max. 7.500 Euro oder 50 Prozent der anerkannten Projektkosten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die Förderungssumme noch erhöhen. Das Land fördert ein solches Projekt mit zusätzlich 1.700 Euro bis 2.900 Euro – je nach Typ des Heizkessels – wobei auch hier zusätzliche Förderungen möglich sind. Somit können für ein Projekt Förderungsquoten von 70 Prozent oder mehr erreicht werden. Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2024 soll die Gesamtförderungsquote von Bund und Land auf zumindest 75 Prozent erhöht werden. (Berichtspunkte 22 und 23)

(5) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 33 zusammengefasst.**(6) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**

- I. Das Land OÖ sollte – im Rahmen seiner Kompetenzen – Ziele zur Treibhausgas-Reduktion festlegen. (Berichtspunkte 8 und 9; Umsetzung ab sofort)**
- II. Das Land OÖ sollte gemeinsam mit der Statistik Austria die Datensynchronisation zwischen dem Gebäude- und Wohnungsregister und der Heizungsanlagendatenbank vereinbaren. (Berichtspunkt 30; Umsetzung nach Einrichtung der Heizungsanlagendatenbank)**
- III. Aus Sicht einer Gesamtsteuerung sollte das Land OÖ die Förderungen zum Heizkesseltausch in einer Direktion bündeln. (Berichtspunkte 10 und 23; Umsetzung kurzfristig)**

EINLEITUNG

1.1.

Das Land OÖ fördert mit drei Förderungsprogrammen den Tausch von Heizungsanlagen („Heizkessel“) im Bereich „Privates Wohnen“. Diese Förderungsprogramme werden durch zwei Abteilungen der Landesverwaltung abgewickelt:

- Abteilung Umweltschutz (Abt. US)
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Abt. LFW)

Tabelle 1: Übersicht zu den Förderungen des Landes zum Heizkesseltausch

Abteilung Umweltschutz	Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Austausch privater fossiler Heizungsanlagen durch Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüsse sowie zur Installation von thermischen Solaranlagen auf Bestandswohngebäuden	Austausch und Einbau einzelbetrieblicher Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen für natürliche und juristische Personen und landwirtschaftliche Betriebe
„Sauber Heizen für Alle“	

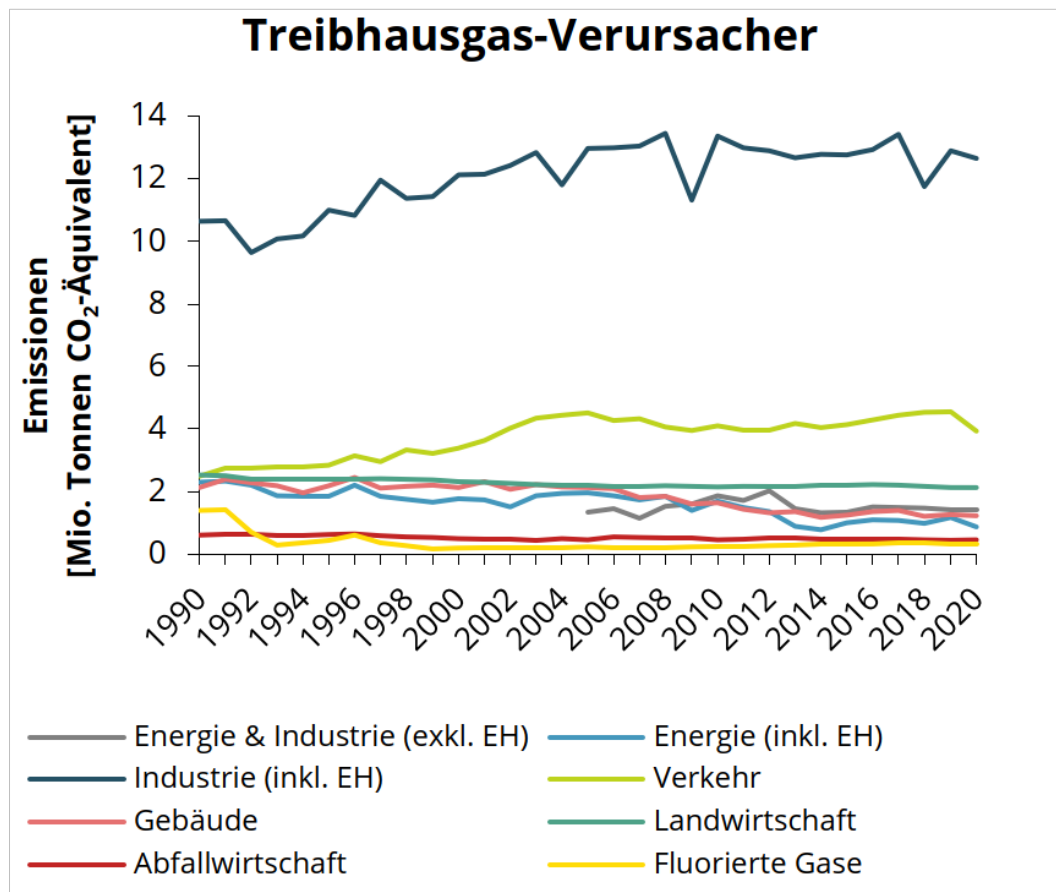
Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe, Gebietskörperschaften und Vereine waren nicht Gegenstand der Prüfung des LRH.

Die drei Förderungen eint das Ziel, fossile durch erneuerbare Heizungssysteme zu ersetzen. Vor dem Hintergrund des Anteils des Gebäudesektors an den Treibhausgas-Emissionen soll ein Beitrag zu deren Reduktion geleistet werden.

Eine Veranschaulichung der Treibhausgas-Emissionen nach Verursacher in Oberösterreich ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Abbildung 1: Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990 bis 2020



Quelle: Umweltbundesamt, Datenstand 2022

Im Jahr 2019 trug Oberösterreich mit rd. 29 Prozent (22,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent) zu den gesamten Treibhausgas-Emissionen Österreichs bei. Die relative Verteilung der Treibhausgas-Emissionen im Jahr 2019 stellt sich wie folgt dar¹:

- 56 Prozent aus der Industrie
- 20 Prozent aus dem Verkehrssektor
- 10 Prozent aus der Landwirtschaft
- 5,7 Prozent aus dem Sektor Gebäude
- 5,2 Prozent aus dem Sektor Energie
- 1,9 Prozent aus der Abfallwirtschaft
- 1,3 Prozent aus dem Sektor Fluorierte Gase

Den Hauptverursacher der Treibhausgas-Emissionen in Oberösterreich stellt die Industrie dar. Dennoch lag der Sektor Gebäude im Jahr 2019 – und auch im darauffolgenden Jahr – an vierter Stelle. Es ist erkennbar, dass – obwohl ab 1990

¹ Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990 - 2019

bis 2014 ein Rückgang der Emissionen im Gebäudesektor erreicht werden konnte – sich die Emissionen seit 2014 auf etwa dem gleichen Niveau eingependelt haben.

RECHTLICHE UND STRATEGISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Internationaler und europäischer Rahmen

2.1.

Hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgasen bestehen auf internationaler, europäischer, Bundes- und Landesebene eine Vielzahl an strategischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das internationale Übereinkommen von Paris (Pariser Klimaschutzübereinkommen)² enthält als Ziel, die Erderwärmung deutlich unter zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Dieses Ziel soll durch eine kontinuierliche Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen³ erreicht werden. Bis Mitte des 21. Jahrhunderts (2050) soll eine Senkung auf netto null Treibhausgas-Emissionen⁴ angestrebt werden.

Die EU hat das Ziel den Vorgaben des Pariser Klimaschutzübereinkommen zu entsprechen. Durch den Ersatz fossiler Brennstoffe soll auf Basis erneuerbarer Energieträger die Reduktion von Treibhausgasen – insbesondere CO₂ – erreicht werden.⁵

- Im Dezember 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission den europäischen „Grünen Deal“⁶, ein Strategiepapier mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität innerhalb der EU zu erreichen. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung über das Europäische Klimagesetz⁷ am 9.7.2021 für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich.
- Gleichzeitig trat das Zwischenziel – bis 2030 die Netto-Treibhausgas-Emissionen in der EU um mindestens 55 Prozent (gegenüber 1990) zu senken – in Kraft.

² [Übereinkommen von Paris 2015](#)

³ Zur Berechnung der Treibhausgas-Emissionen werden die Emissionswerte aller Gase in CO₂-Äquivalent umgerechnet – [Zur Webseite der Umweltbundesamt GmbH](#)

⁴ Die Vertragsstaaten dürfen nicht mehr klimaschädliche Treibhausgase ausstoßen, als der Erdatmosphäre durch aktive Entfernung von Kohlendioxid aus der Atmosphäre entzogen werden können.

⁵ Die Förderung erneuerbarer Energiequellen ist ein wesentliches Element der EU-Energiepolitik. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energie-Richtlinie) legt ein verbindliches EU-Gesamtziel für den Anteil an erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch fest. Die Richtlinie enthält verbindliche nationale Ziele der Mitgliedstaaten und konkrete Vorgaben für die Förderung der erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältesektor.

⁶ Mitteilung (EU) der Kommission, Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 über das Europäische Klimagesetz, ABl. L 243/1

- Das am 14.7.2021 von der Europäischen Kommission vorgelegte Gesetzespaket „Fit für 55“ enthält eine Aktualisierung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, um das 2030-Ziel zu erreichen. Maßnahmen betreffen die Steigerung der Energieeffizienz, die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern und die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen. Im Gesetzespaket enthalten ist auch die Änderung der Lastenteilungsverordnung⁸. Diese gibt für den Zeitraum 2021 - 2030 im Nicht-Emissionshandelsbereich⁹ für jeden Mitgliedstaat jährliche Zielvorgaben zur Senkung des CO₂-Ausstoßes vor. In der im Prüfungszeitraum des LRH geltenden Fassung ist für Österreich ein Minus von 36 Prozent der Treibhausgas-Emissionen gegenüber 2005 verbindlich. Die geplante Novellierung der Lastenteilungsverordnung sieht ein Reduktionsziel für Österreich von minus 48 Prozent vor.
- Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Gas-, Öl- und Kohleeinfuhren aus Russland, legte die Europäische Kommission im Mai 2022 den REPowerEU-Plan¹⁰ vor. Aufbauend auf dem „Fit für 55“-Paket enthält dieser Plan ergänzende Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Substitution fossiler Brennstoffe und zur Förderung erneuerbarer Energie. Im Bereich Energieeinsparung schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten Begleitmaßnahmen vor, die die Umstellung auf Wärmepumpen und den Kauf effizienterer Geräte fördern. Darüber hinaus sollen Fernwärmenetze ausgebaut und modernisiert sowie Industrierwärme genutzt werden.

Gemäß der Governance-Verordnung¹¹ müssen die Mitgliedstaaten Nationale Energie- und Klimapläne (NEKP) erstellen, um die Erreichung der unionsrechtlichen Ziele nachzuweisen.

2.2.

Durch die verbindlichen Rahmenvorgaben auf EU-Ebene sind die Mitgliedstaaten verpflichtet Schritte zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu setzen. Der LRH weist darauf hin, dass die Vorgaben der EU laufend höhere Ziele für kürzere Umsetzungszeiträume vorsehen. Bei Nichterreichung der Ziele kann die Europäische Kommission ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einleiten. Auch das Land OÖ ist gefordert, auf teilstaatlicher Ebene Maßnahmen zur Zielerreichung zu setzen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030, ABl. L 156/26

⁹ z. B. Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen

¹⁰ Mitteilung (EU) der Kommission, REPowerEU-Plan, COM (2022) 230

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. L 328/1

Bundesebene

Strategien und Programme

3.1.

Um die Zielvorgaben der EU zur Treibhausgasreduktion erfüllen zu können, wurden auf Bundesebene folgende drei Strategien und Programme entwickelt. Darin enthalten sind auch Maßnahmenvorschläge für Heizungssysteme:

- Die österreichische Klima- und Energiestrategie „#mission2030“
- Der Integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP)
- Das Regierungsprogramm 2020 – 2024

Die österreichische Klima- und Energiestrategie „#mission2030“ legt im Einklang mit den Zielen der EU den Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis 2050 fest und sieht im Gebäudesektor ein großes Minderungspotential¹² der Treibhausgas-Emissionen. Im Neubaubereich soll spätestens ab 2020 gänzlich auf fossile Energieträger verzichtet und Bestandsgebäude sollen auf erneuerbare Energieträger oder Fernwärme umgestellt werden. Durch gezielte Förderungen und Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen sollen Heizungssysteme auf Basis von Biomasse, Solarthermie sowie Wärmepumpen und Nah-/Fernwärme bis 2030 weiter ausgebaut werden.

Der Integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) basiert auf der „#mission2030“ und umfasst die Sektoren, die in den Nicht-Emissions-handelsbereich fallen, darunter der Sektor Gebäude, der auch die Raumwärme enthält. Im NEKP 2019¹³ erfolgt auf Basis sämtlicher geplanter Maßnahmen die Berechnung, wie hoch die Treibhausgas-Reduktion sein wird. Maßnahmen im Gebäudesektor sind z. B. das Verbot von Ölheizkesseln im Neubau und die Weiterführung der Heizölkesseltauschförderung „Raus aus Öl“. Infolge strengerer EU-Vorgaben (wie die Anpassungen im Zuge des „Fit für 55“-Paketes oder der REPowerEU-Plan) wurde während der LRH-Prüfung der Entwurf zur Aktualisierung des NEKP einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Ein an das Reduktionsziel von 48 Prozent angepasster NEKP soll bis Mitte 2024 vorliegen.

Im aktuellen Regierungsprogramm des Bundes¹⁴ findet sich das Ziel der Klimaneutralität Österreichs bis 2040. Ein Bundesgesetz soll in einem Stufenplan den Ausstieg von Öl und Kohle im Gebäudesektor regeln. Durch entsprechende Förderungen sollen soziale Härtefälle vermieden werden. Der Austausch aller Kessel soll spätestens 2035 beendet sein. Analog zu Öl- und Kohleheizungen sollen gesetzliche Grundlagen zum Ersatz von Gasheizsystemen geschaffen werden. Ab 2025 sollen im Neubau keine Gaskessel oder Neuanschlüsse an das Gasnetz zulässig sein.

¹² Danach verursachen Heizung und Warmwasserbereitung in Gebäuden rund 16 Prozent der österreichischen Treibhausgasemissionen.

¹³ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021 - 2030 gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz, Wien, 2019

¹⁴ Bundeskanzleramt Österreich, Aus Verantwortung für Österreich, Regierungsprogramm 2020 - 2024, Wien, 2020

3.2.

Nach Ansicht des LRH ist die Adaptierung des NEKP von entscheidender Bedeutung.

Weiters hält der LRH fest, dass das Regierungsprogramm ambitionierte Pläne und Ansätze im Sinne des Klimaschutzes enthält. Aus Sicht des LRH wäre eine raschere Schaffung von konkreten Rahmenbedingungen notwendig.

4.1.

Erstmals wurde im Regierungsprogramm 2017 - 2022¹⁵ die Erstellung einer Wärmestrategie angekündigt. Diese findet sich auch im aktuellen Regierungsprogramm wieder. In enger Zusammenarbeit mit den Ländern soll auf Basis erneuerbarer Energieträger eine vollständige Dekarbonisierung des Raumwärmebereichs erreicht werden. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) findet sich zur österreichischen Wärmestrategie ein Stufenplan¹⁶ mit folgenden Etappen:

- Seit 1.1.2020 in Kraft ist das Verbot von Ölheizungen im Neubau.¹⁷
- Ab 2022 soll beim Tausch einer Öl-, Kohle- oder Koksheizung eine klimafreundliche Alternative gewählt werden.
- Ab 2025 soll ein sukzessiver Austausch der Ölheizungen, beginnend mit den ältesten Anlagen starten.
- Bis 2035 sind alle Ölheizungen stillzulegen.
- 2040 soll die gesamte Wärmeversorgung klimaneutral sein.

Der RH kritisierte im Oktober 2022 das Fehlen einer bundesweiten Wärmestrategie.¹⁸ Er stellte fest, dass mangels Ziel- und Rahmenvorgaben, die im Wärmebereich tätigen Akteure keine Planungssicherheit haben und empfahl, im Einvernehmen mit den Ländern die rasche Fertigstellung der Wärmestrategie anzustreben.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH lag keine fertiggestellte Wärmestrategie vor. Durch geplante Änderungen im Umweltförderungsgesetz wird sich der Bund für ein verstärktes Förderanreizsystem entscheiden.

Rechtsgrundlagen

5.1.

Seit 1.1.2020 sind die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe im Neubau gesetzlich verboten. Ein vom Bund geplantes Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) soll das Ölkesseleinbauverbotsgesetz ablösen. Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung befand sich das EWG noch in Begutachtung. Ein im Oktober 2023 von der Bundesregierung vorgestelltes

¹⁵ „Zusammen. Für unser Österreich.“ Regierungsprogramm 2017 - 2022

¹⁶ siehe BMK, Die österreichische Wärmestrategie, [Zur Webseite des BMK](#)

¹⁷ Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Aufstellung und des Einbaus von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten (Ölkesseleinbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019) idF. BGBl. I Nr. 6/2020

¹⁸ siehe dazu auch die Ausführungen des Rechnungshofes im Bericht „Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau, S. 22ff

Erneuerbare-Wärme-Paket (EWP) sieht keine Pflicht zum Heizungstausch für Private vor. Durch Erhöhung der Förderung soll der Anreiz zum Austausch fossiler Heizungen verstärkt werden.

5.2.

Der LRH hält fest, dass durch fehlende rechtliche Grundlagen auf Bundesebene für die schrittweise Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Österreich, notwendige positive Klimaeffekte verspätet eintreten werden. Die Erreichung der ohnehin zeitlich ambitionierten Ziele, wird nach Ansicht des LRH erschwert bzw. unmöglich.

6.1.

Das Klimaschutzgesetz (KSG)¹⁹ enthält Vorgaben zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich²⁰. Für den Zeitraum 2013 - 2020 sind jährlich zulässige Emissionshöchstmengen normiert, die sich auf sechs Sektoren²¹ aufteilen. Jeder Sektor beinhaltet einen spezifischen Zielpfad und ein Reduktionspotential. Durch unterschiedliche Maßnahmen sollen die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um 16 Prozent gegenüber 2005 reduziert werden. Ab 2017 erfolgten Zielwertüberschreitungen, weshalb der Bund gemeinsam mit den Ländern für die Jahre 2019 und 2020 eine zusätzliche Maßnahmentabelle erarbeitete, die bis Ende 2020 Wirkung entfalten sollte. Für den Sektor Gebäude werden z. B. als Maßnahmen des Bundes der Förderungsschwerpunkt „Raus aus dem Öl“ Bonus sowie das Ölkesselbauverbotsgesetz genannt. Laut „Fortschrittsbericht 2022 nach § 6 KSG“ des BMK erreichte Österreich die gesetzten Ziele im Zeitraum 2013 – 2020.²² Seit 2021 gibt es aufgrund fehlender Novellierung keine jährlichen gesetzlichen Vorgaben zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen.

Das aktuelle Regierungsprogramm des Bundes sieht eine Novelle des KSG vor, das verbindliche Reduktionspfade bis 2040 mit Zwischenzielen bis 2030 festlegen soll.

6.2.

Der LRH hält fest, dass durch die Verzögerung der geplanten Novellierung des KSG konkrete Zielvorgaben und verbindliche Reduktionspfade fehlen. Die Erreichung des Klimaziels, die geplante 48 Prozent Reduktion der Treibhausgas-Emissionen und die nationalen Ziele der Klimaneutralität bis 2040, erfordern aus seiner Sicht zwingend konkrete gesetzliche Vorgaben.

¹⁹ Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG) idF BGBl. I Nr. 58/2017; Grundlage bildet das Klima- und Energiepaket des Jahres 2007 der EU, welches das verbindliche Ziel beinhaltet bis 2020 den Ausstoß von Treibhausgasen um 20 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren.

²⁰ Die nationale Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie erfolgt im Rahmen des Emissionszertifikatgesetzes 2011.

²¹ Diese Sektoren sind Abfallwirtschaft, Energie und Industrie, Fluorierte Gase, Gebäude, Landwirtschaft und Verkehr.

²² BMK, Fortschrittsbericht 2022 nach § 6 Klimaschutzgesetz, 2022, S. 11

7.1.

Auf Basis einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichten sich der Bund und die Länder Förderungsmodelle und Anreizsysteme zur Verbesserung des Wärmeschutzes und zum Einsatz kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen zu schaffen.²³ Art. 8 enthält eine Bestimmung zur Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht im Gebäudebereich eine Überarbeitung der Art. 15a B-VG Vereinbarung vor.

Daneben beruhen Förderungen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes auf dem Umweltförderungsgesetz (UFG)²⁴ des Bundes. Der Bund fördert mit zwei Programmen die Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf eine klimafreundliche Alternative:

- „Raus aus Öl und Gas“: Die Finanzierungs- und Förderungsabwicklung liegt beim Bund.
- „Sauber heizen für Alle“: Dabei handelt es sich um ein Programm für einkommensschwache Haushalte. Die Finanzierung liegt mehrheitlich beim Bund; die Förderungsabwicklung erfolgt gemeinsam durch den Bund und die Länder.

7.2.

Der LRH anerkennt, dass im Regierungsprogramm die Adaptierung der Art. 15a Vereinbarung vorgesehen ist. Welche inhaltlichen Änderungen in den Bestimmungen der Art. 15a-Vereinbarung vorgenommen werden sollen, geht nicht aus dem Regierungsprogramm hervor. Der LRH bemängelt, dass zwischen dem Bund und den Ländern noch keine Verhandlungen zur Adaptierung der Vereinbarung aufgenommen wurden.

Landesebene

Strategien und Programme

8.1.

Die strategischen Zielsetzungen des Landes OÖ finden sich in der Oö. Klima- und Energiestrategie²⁵ und orientieren sich an den Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene. Als Hauptziel legt die Strategie die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 fest²⁶, dass durch abgestimmte Bund-Länder-Maßnahmen erreicht werden soll. Der NEKP des Bundes nimmt dabei eine wichtige Rolle ein. Die Strategie führt an, dass ein „rechnerisches Treibhausgas-Reduktionsziel 2030

²³ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen idF. BGBl. II 213/2017

²⁴ Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG) idF. BGBl. I Nr. 34/2023

²⁵ Amt der Oö. Landesregierung, Die Oberösterreichische Klima- und Energiestrategie – Oberösterreich am Weg zur klimafitten Region, Dezember 2022

²⁶ Die Klimaneutralität im Industriebereich des Emissionshandelsgesetzes ist laut EU-Vorgaben bis 2050 zu erfüllen. Das Land OÖ rechnet mit einem klimaneutralen Industriebereich erst nach 2040.

für OÖ anhand der vorliegenden Emissionsdaten der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur (BLI)²⁷ sowie der Vorschläge im Entwurf für die Lastenteilungsverordnung im „Fit für 55“-Paket kalkuliert werden kann. Es ergibt einen Wert von 5,64 Mio. t CO₂-Äquivalente²⁸ für Oberösterreich im Jahr 2030.“ Ein, in absoluten Zahlen messbares Treibhausgas-Reduktionsziel liegt für Oberösterreich jedoch noch nicht vor.

Die Strategie weist in den zwei Aktivitätsbereichen „Energie“ und „Gebäude“ entsprechende Maßnahmen²⁹ zum Thema Heizung und Raumwärme auf. Neben den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen werden unter anderem Projekte, Instrumente und Indikatoren sowie eine Einschätzung zur Zielerreichung genannt.

Im aktuellen Regierungsübereinkommen 2021 - 2027 der Oö. Landesregierung bekennt diese sich zum Ziel der Klimaneutralität bis 2040 und formuliert folgende Ziele im Zusammenhang mit dem Thema Raumwärme:

- Erarbeitung eines Bund-Land-Stufenplans zum Ausstieg aus Öl, Flüssiggas, Kohle-Wärmeversorgungsanlagen bis 2035
- Austausch aller rund 100.000 Ölheizungen auf erneuerbare Heizsysteme bis 2035; Umsetzung des Förderprogrammes "Adieu Öl" verbunden mit der Etablierung eines Spezialprogrammes zur Vermeidung von Energiearmut
- Positionierung Oberösterreichs als Land der Biomasse mit Förderprogrammen für Biomasseheizungen und die Nutzung der regionalen Biomasse

8.2.

Nach Ansicht des LRH ist das Land OÖ gefordert – unabhängig von der Säumigkeit des Bundes bei der Erstellung einer Wärmestrategie (= Bund-Land-Stufenplan) – die im Regierungsprogramm festgelegten Maßnahmen konsequent umzusetzen bzw. in Richtung einer zusätzlichen CO₂-Reduktion weiterzuentwickeln. Zwar ist eine Koordinierung der Ziele und Maßnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene wichtig; aufgrund der schleppenden Umsetzung der strategischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene sollte das Land OÖ eigene, in absoluten Zahlen messbare CO₂-Reduktionsziele verbindlich festlegen.

8.3.

Die geprüften Abteilungen merken dazu an, dass sich OÖ für den Weg des Strategie-Ziels mit Klimaneutralität bis 2040 entschieden hat, was defacto einer Verpflichtung gleichzusetzen ist. Eine verbindliche Festlegung eines in absoluten

²⁷ In der BLI ordnet das Umweltbundesamt die nationalen Emissionsdaten den einzelnen Bundesländern zu. Basis bildet der Bundesländer-Emissionskataster, z. B. der Oö. Emissionskataster. Dieser erfasst die Emissionen der Verursachergruppen Industrie, Straßenverkehr, Haushalte, Natur und Landwirtschaft, Gewerbe und öffentliche Gebäude sowie Infrastruktur.

²⁸ Die EU hat sich international verpflichtet, einen Reduktionsbeitrag bei den Treibhausgasemissionen von 55 Prozent bis 2030 in Bezug zu 1990 zu leisten. Dieser Wert ist als Ziel zu sehen, der durch die Maßnahmen des Bundes und des Landes OÖ gemeinsam erreicht werden soll bzw. auch Bezug auf den Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) nimmt.

²⁹ siehe Maßnahmencluster „Wärmepumpen, Biomasseheizungen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Abwärmenutzung (MC-E-ErnWä)“ sowie Maßnahmencluster „Ausstiegspläne fossile Heizungsanlagen (MC-G-Hei)“ in der [Oö. Klima- und Energiestrategie](#)

³⁰ Oberösterreich – Unsere Zukunft. Unser Auftrag. Zusammen. Arbeiten. Regierungsprogramm 2021 - 2027

Zahlen messbaren CO₂-Reduktionszieles erscheint nur auf gesamtösterreichischer Ebene sinnvoll, da auch nur auf dieser Ebene eine gemeinsame und abgestimmte Maßnahmenplanung möglich ist, wie dies zum Beispiel im Rahmen des NEKP erfolgt. Erst dadurch kann das angestrebte CO₂-Reduktionsziel für Österreich auch abgestimmt erreicht werden.

Es kann daher aus fachlicher Sicht nur ein „Bund-Bundesland-Ziel“ geben. Wir sehen daher den Ansatz richtig, mit dem Bund konzertierte Maßnahmenplanungen – zum Beispiel auch im Heizungsbereich – weiter zu entwickeln, wie dies ja auch bisher schon erfolgt ist.

Auch Reduktionsziele im Bereich der Landwirtschaft für CO₂ und Ammoniak sind auf gesamtösterreichischer Ebene festgelegt, nicht jedoch auf Bundesländerebene.

Eine – wie der LRH ausführt – „schleppende Umsetzung auf Bundesebene“ und „Säumigkeit des Bundes“ kann nicht durch eine oberösterreichische Regelung kompensiert werden.

Ergänzend wird angemerkt, dass es nach unserem Wissensstand kein Bundesland gibt, welches ein CO₂-Reduktionsziel gesetzlich verankert hat.

8.4.

Der LRH verweist auf Berichtspunkt 31 und darauf, dass die Abt. LFW eine jährliche Zielvorgabe von mindestens 10.000 Tonnen eingesparten CO₂-Äquivalenten zu erfüllen hat. Im Gegensatz dazu hat die Abt. US das Ziel jährlich 1.500 fossile Heizsysteme zu ersetzen. Letztlich werden in beiden Fällen die – dem Gebäudesektor zuzurechnenden – jährlich, eingesparten CO₂-Äquivalente in Tonnen ermittelt und den zu erreichenden Zielen gegenübergestellt.

Der LRH bleibt bei seiner Empfehlung, dass auch für weitere Treibhausgas-Verursacher entsprechende CO₂-Reduktionsziele formuliert und zu einem mess- und vergleichbaren Ziel konsolidiert und festgelegt werden sollten.

Rechtsgrundlagen

9.1.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Regelung über Heizungs- und Klimaanlageanlagen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Durch die Ausnahme in der Kompetenzverteilung in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG verbleibt auch die Luftreinhaltung bezüglich Heizungsanlagen bei den Ländern. Die rechtlichen Grundlagen bilden:

- Die Oö. Bauordnung
- Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREnTG)³¹ sowie die Verordnungen dazu – wie die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 (Oö. HaBV 2022). Seit 1.9.2019 ist gemäß § 18 Abs. 2a Oö. LuftREnTG bei Neubauten die Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe verboten³². Ab

³¹ Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG) idF LGBl.Nr. 119/2020

³² Ausgenommen: Um- und Zubauten von bestehenden Gebäuden sowie der Tausch von bestehenden Feuerstätten.

1.1.2020 wurde diese landesgesetzliche Bestimmung durch das Ölkessel-einbauverbotsgesetz 2019 des Bundes obsolet.

Die rechtlichen Grundlagen für Förderungen im Bereich Heizungssysteme stellen sich wie folgt dar:

- § 7 Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG)³³ bildet die Basis für Förderungen von Umweltschutzmaßnahmen durch die Belastungen der Umwelt vermieden oder verringert werden. In Umsetzung der Vorgaben des Oö. USchG fördert die Abt. US die Umstellung bzw. den Austausch von Heizungen mit der „Förderung der erstmaligen Installation von privaten Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüssen sowie den Einbau von thermischen Solaranlagen in bzw. auf Bestandswohngebäuden“.
- Die „Förderung einzelbetrieblicher Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholz-anlagen für natürliche und juristische Personen und landwirtschaftliche Betriebe“ der Abt. LFW beruht auf eigenen Förderungsbedingungen³⁴.

9.2.

Der LRH anerkennt, dass durch einzelne Förderungsprogramme Anreize zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen geschaffen wurden. Er vermisst aber konkrete gesetzliche Zielvorgaben. Er empfiehlt daher, dass das Land OÖ im Rahmen seiner Kompetenzen Ziele zur Treibhausgas-Reduktion auch gesetzlich festlegt.

9.3.

Die geprüften Abteilungen verweisen dazu auf ihre Stellungnahme im Punkt 8.3.

9.4.

Der LRH verweist auf seine Ausführungen in Berichtspunkt 8.4.

ORGANISATORISCHES

10.1.

Förderungen für Biomasse Heizungen wurden von Beginn an von der Abt. LFW durchgeführt. Förderungen für Wärmepumpen, Warmwasser-Solaranlagen und Nah- und Fernwärmeanschlüsse im Wohnbereich waren zuerst in der Abteilung Wohnbau (Abt. Wo) angesiedelt. Mit dem LGBl. 19/2016 wurde die Oö. Energiespar-Verordnung 2008 per 30.4.2017 aufgehoben. Damit wurden die Förderungsmaßnahmen für einen Heizungstausch der Abt. Wo eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt wurde in der Abt. US für den Austausch von fossilen Heizkesseln auf Wärmepumpen bzw. Nah- und Fernwärmeanschlüsse im Wohnbereich eine Förderung angeboten. Nicht mehr förderbar waren diese Heizungsanlagen im Rahmen der Neuerrichtung von Gebäuden.

³³ Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996 - Oö. USchG) idF LGBl.Nr. 84/1996

³⁴ Richtlinie des Landes Oberösterreich, Förderung einzelbetrieblicher Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen für natürliche und juristische Personen und landwirtschaftliche Betriebe, 2. Änderung, Stamfassung: LFW-2017-450221/7 vom 11.11.2020.

Derzeit werden die Förderungen hinsichtlich des Brennstoffes in Biomasse und Wärmepumpen bzw. Nah- und Fernwärmeanschluss zwischen den Fachabteilungen aufgeteilt. Eine Koordination bzw. Abstimmung zu den Förderungszielen – vor allem im Bereich der Berechnungen von CO₂-Einsparungen – findet statt. Beide Förderungsstellen legen – wie in den nachfolgenden Berichtsteilen angeführt – den Förderungen zum Teil unterschiedliche Förderungskriterien zu Grunde.

10.2.

Bereits im Bericht des LRH zur Initiativprüfung „Wohnbauförderung des Landes OÖ“ aus dem Jahr 2012³⁵ war für den LRH *„die Aufteilung der Zuständigkeiten nach der Person des Förderwerbers bzw. in Wohnbereich und Nicht-Wohnbereich nicht nachvollziehbar. Seiner Ansicht nach verfolgen all diese Förderungen dasselbe Ziel, nämlich die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern voranzutreiben und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu minimieren.“* Der LRH empfahl bereits damals, *„sämtliche „Energieförderungen“ des Landes OÖ in eine Direktion zusammenzuführen. So können Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.“*

Aus Sicht der Gesamtsteuerung und auf Grund der folgenden Feststellungen zu den unterschiedlichen Förderungskriterien, sieht der LRH es nach wie vor als zielführend an, die Förderungen zum Heizkesseltausch in einer Direktion zu bündeln.

10.3.

Die Abteilung Land und Forstwirtschaft hält die vorgeschlagene Zusammenführung der Förderbereiche der Abteilungen LFW (Biomasseheizanlagen) einerseits und US (Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse, Solaranlagen) andererseits aus folgenden Gründen nicht für zielführend:

- *Die Fördergegenstände der Abteilung LFW und der Abteilung Umweltschutz sind sachlich/inhaltlich unterschiedliche, jeweils eigenständige Förderbereiche.*
- *Aufgrund des sachlich/inhaltlichen Zusammenhangs erfolgte für den Förderbereich Biomasseheizanlagen bereits im Jahr 2003 eine Zusammenführung der Landesförderungen von ursprünglich 3 Förderstellen (Abt. Wo, Abt. US, Abt. LFW) zur Abteilung LFW als alleiniger Förderstelle. Die anderen Förderthemen wurden bei der Abteilung Umweltschutz zusammengeführt.*
- *Die beiden Fachabteilungen LFW und US haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich ein hohes Maß an Know-how und Kompetenz aufgebaut.*
- *Die Abteilung LFW hat mit der Einführung der Fachanwendung LFIS im Jahr 2014 und der Umstellung auf Online-Antragstellung ab 01.01.2022 – wie vom LRH in 16.2. positiv angemerkt wird – de facto eine Volldigitalisierung und Optimierung der Abläufe in der Förderabwicklung erreicht.*
- *Die Stückkosten in der Abteilung LFW betragen daher derzeit nur 70 Euro/Antrag. Diese sind damit sehr gering und die Förderungsabwicklung ist sehr effizient.*
- *Eine Zusammenführung der Förderbereiche der Abteilung LFW und der Abteilung Umweltschutz hätte einerseits einen erheblichen Aufwand (Change-*

³⁵ siehe [LRH-Bericht "Wohnbauförderung des Landes OÖ"](#)

Management, Programmierkosten/EDV-Anpassung, Einschulung der Mitarbeiter:innen usw.) zur Folge und würde andererseits aus Sicht der Abteilung LFW zu keiner weiteren Verbesserung/Einsparung in der laufenden Förderabwicklung im Vergleich zum Status quo führen.

Zwischen den bestehenden Bewilligungsstellen ist eine laufende Koordination und Abstimmung (z. B. inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinie, Berechnung der CO₂-Einsparungen) gängige Praxis.

10.4.

Der LRH stellte fest, dass beide Abteilungen mit ihren Förderungen zum Heizkesseltausch ein gemeinsames Ziel verfolgen. In beiden Fällen sollen fossile durch erneuerbare Heizungssysteme ersetzt werden.

Durch die Bündelung in einer Direktion und in einer Fachanwendung wäre der Aufwand für die Umsetzung technischer Neuerungen geringer und die Auswertbarkeit der Daten einheitlicher als aus zwei Fachanwendungen. Somit könnten Digitalisierungsfortschritte bei den Förderungen besser umgesetzt werden.

Aus Sicht des LRH ist eine Zusammenführung der Abwicklung in diesem Förderungsbereich auch zur Minimierung des Abstimmungsaufwandes in Bezug auf die Bundesförderungen sinnvoll.

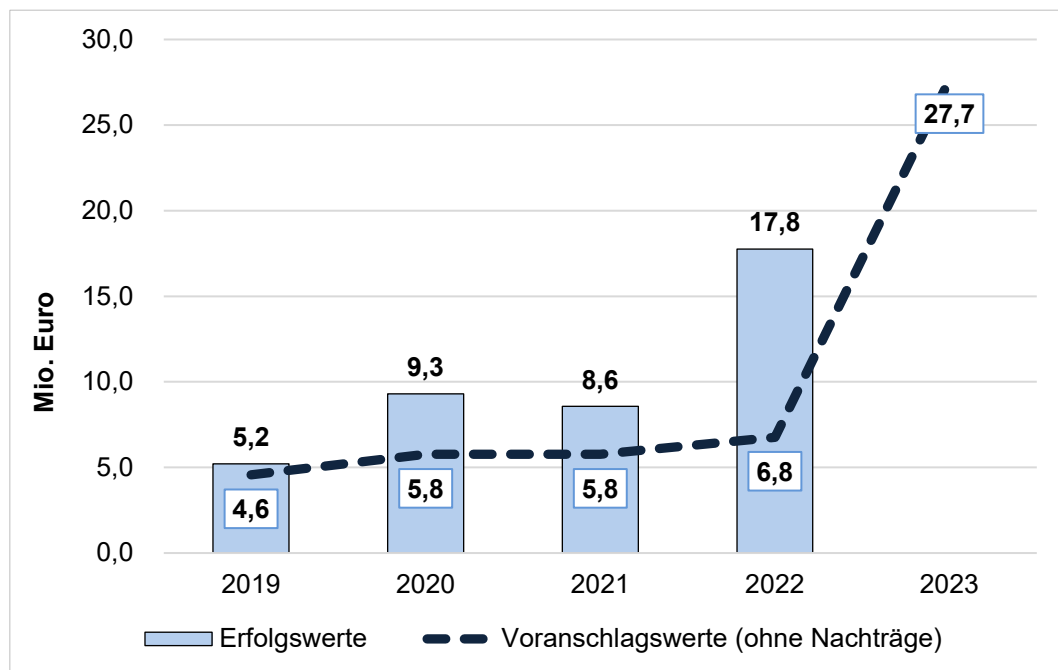
Beispielsweise wären auch Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüsse im Vergleich zu Solaranlagen sachlich und inhaltlich eigenständige Förderungsbereiche. Trotzdem wurde die Förderungsabwicklung dieser drei Bereiche in der Abt. US zusammengefasst.

FINANZIELLER ÜBERBLICK

11.1.

In der Abbildung 2 sind auf Basis der für die Förderung relevanten Voranschlagsstellen, die jährlichen tatsächlich eingesetzten Mittel und die Voranschlagswerte abgebildet. Um einen gesamthaften Überblick zu gewährleisten, wurden die Werte für die Abt. US und die Abt. LFW zusammengefasst dargestellt.

Abbildung 2: Gegenüberstellung der Voranschlagswerte und der Erfolgswerte für die Jahre 2019 bis 2023 in Mio. Euro



Quelle: LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2019 bis 2022 überstiegen die tatsächlich eingesetzten Mittel (Erfolgswerte) stets die budgetierten Mittel (Voranschlagswerte). Die dadurch notwendigen Bedeckungen wurden durch Übertragungsmittel, finanzielle Ausgleichs, interne Bedeckungen und zweckgebundene Einnahmen gewährleistet. Im Jahr 2022 war der erforderliche Mitteleinsatz – hervorgerufen durch die Energiepreiskrise und den Krieg in der Ukraine – markant hoch. Um dafür die erforderlichen Mittel aufzubringen, wurden rd. 11,5 Mio. Euro aus Mitteln des Oberösterreich-Plans³⁶ bereitgestellt. Diese Mittel waren im Voranschlag enthalten, aber nicht der entsprechenden Voranschlagstelle zugewiesen.

Für das Jahr 2023 gaben beide Abteilungen an, mit den aus dem Voranschlag zugeteilten Mitteln in Höhe von 27,7 Mio. Euro das Auslangen zu finden.³⁷

11.2.

Der LRH bewertet positiv, dass das Land OÖ auf das Nachfragehoch im Jahr 2022 und die möglichen weiteren Unwägbarkeiten aus Energiekrise und Ukraine-Krieg entsprechend reagierte und für das Jahr 2023 markant höhere Mittel im Voranschlag vorsah.

³⁶ Der Oberösterreich-Plan ist ein breites Bündel an Maßnahmen. Insgesamt sollen dabei in den nächsten Jahren rund 1,2 Milliarden Euro investiert werden. In den Jahren 2020 bis 2026 soll der Oberösterreich-Plan zu gesamtwirtschaftlicher Wertschöpfung und Arbeitsplatzerhalt beitragen.

³⁷ Nach Angabe beider Abteilungen bleibt die Anzahl der Förderungsanträge auf überdurchschnittlichem Niveau. Mit einem weiteren Anstieg der Förderungsanträge wurde zum Prüfungszeitpunkt nicht gerechnet.

FÖRDERUNGEN DES LANDES FÜR DEN HEIZKESELTAUSCH

Förderung von Biomasseheizungen

12.1.

Als Förderungsziele nennt die einschlägige Richtlinie der Abt. LFW

- die Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger,
- die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe,
- die Erneuerung von zumindest zehn Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern, insbesondere auch zur Steigerung der Energieeffizienz und Forcierung innovativer Technologien.

Auf Basis der strategischen Planung der Abt. LFW wurde als quantitatives Ziel eine Reduktion von 10.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr festgelegt. Dieses Ziel soll durch die Förderung alternativer Energieanlagen erreicht werden.

Gefördert wird die Umstellung auf Biomasseheizanlagen³⁸ für private und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger³⁹ sowie für landwirtschaftliche Betriebe⁴⁰.

Die Förderung gewährt nicht rückzahlbare Zuschüsse, die mit maximal 50 Prozent der förderbaren und anerkennungsfähigen Nettokosten begrenzt sind. Gefördert wird neben der Umstellung einer fossilen Altanlage auf eine Biomasseheizung auch der Einbau als Neuanlage sowie die Erneuerung einer zumindest zehn Jahre alten Biomasseheizung auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung. Zusätzlich gibt es eine Förderung für gemeinschaftliche Hackgutheizungen und einen Zuschlag für eine Stirling-Heizung.

³⁸ Förderung einzelbetrieblicher Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen für natürliche und juristische Personen und landwirtschaftliche Betriebe

³⁹ Gebietskörperschaften sind ausgenommen

⁴⁰ Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht Gegenstand der LRH-Prüfung

Tabelle 2: Förderungen im Bereich Biomasse und maximale Förderungssumme

Förderungs-gegenstand	in Euro			
	Umstellung auf Ökoenergie	Neuanlage/ Erneuerung	Bonus Tankentsorgung ⁴¹	stromerzeugende Biomasse-Heizanlage
Pellets-/ Hackgutheizung	2.900	1.400	1.000	5.000
Scheitholzheizung	1.700	1.200	1.000	5.000
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	3.200	2.700	1.000	5.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Förderungsrichtlinie der Abt. LFW

Die Förderung umfasst ausschließlich Heizungssysteme auf Biomassebasis. Werden Zusatzheizungen mit fossilen Energieträgern eingesetzt, wird keine Förderung gewährt; auch gibt es keine Förderung für Universalkessel. Ein dauerhaft gemeldeter Wohnsitz ist keine Voraussetzung, an welche die Förderung anknüpft. Voraussetzungen zum Erhalt einer Förderung sind

- die Vorlage einer Typenprüfung der Heizanlage durch eine staatlich autorisierte Prüfstelle hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission,
- die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und Erreichung eines Mindestkesselwirkungsgrad von 90 Prozent gemäß Umweltzeichenrichtlinie⁴²,
- der Einsatz einer energieeffizienten Umwälzpumpe (Energie-Effizienz-Index kleiner/gleich 0,23),
- die Einhaltung der baubehördlichen Bestimmungen und des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes.

Der Förderungsantrag muss innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum der Hauptrechnung bei der Abt. LFW einlangen. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oö⁴³.

Am Antragsformular ist vom Förderungswerber auszufüllen, ob eine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist. Die Abt. LFW bezieht sich auf den außer Kraft getretenen § 3 Abs. 7 Oö. Energiesparverordnung, der keine Förderung gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmenetz aus erneuerbaren Energieträgern in einem Umkreis von maximal 35 Metern möglich ist.

12.2.

Der LRH anerkennt die – zu den Kriterien des Bundes – zusätzlichen Förderungsvoraussetzungen sofern sie zur Zielerreichung beitragen. Die Voraussetzung der Versagung einer Förderung im Falle einer Fernwärmeanschlussmöglichkeit ist nur im Förderungsantrag dargestellt. Aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grund-

⁴¹ Seit 1.1.2019 wird zusätzlich bei Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe ein Bonusbetrag von maximal 1.000 Euro gewährt.

⁴² Österreichisches Umweltzeichen, Richtlinie UZ 37, Holzheizungen

⁴³ Beschluss der Oö. Landesregierung vom 15. November 2021 – [Zur Webseite des Amts der Oö. Landesregierung](#)

lage, empfiehlt der LRH die inhaltliche Bestimmung zur Versagung der Förderung in die geltende Förderungsrichtlinie aufzunehmen.

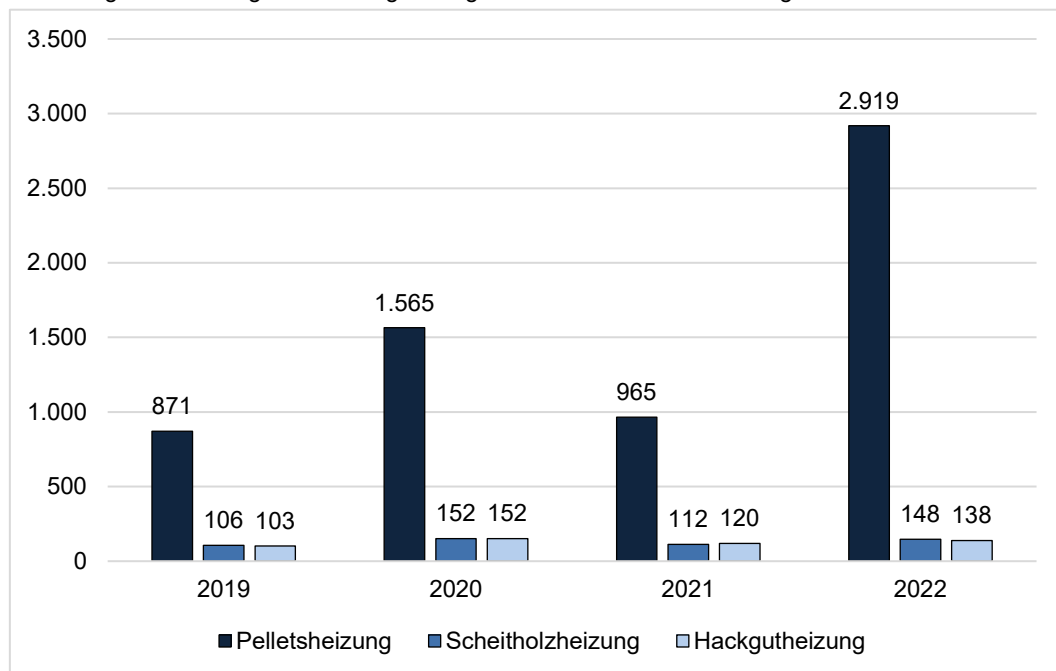
12.3.

Die Abteilung LFW merkt dazu an, dass die Empfehlung des LRH, die Versagung einer Förderung im Falle einer bestehenden Fernwärmeanschlussmöglichkeit in die Förderrichtlinie aufzunehmen, bereits bei der aktuellen Änderung der Richtlinie, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird, berücksichtigt worden ist.

13.1.

Die Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Förderungen der Abt. LFW. Dargestellt werden nur die Förderungen mit mehreren Förderungsanträgen pro Jahr:

Abbildung 3: Genehmigte Förderungsanträge der Abt. LFW nach Heizungsart



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Bei den Förderungen von Pelletsheizungen zeigte sich im Jahr 2022 eine Steigerung (Verdreifachung) nachdem es 2021 einen Rückgang zum Vorjahr gab. Die Förderung für Pelletsheizungen war im Zeitraum 2019 bis 2022 die am häufigsten in Anspruch genommene Förderung zur Initiative Heizkesseltausch. Förderungen für gemeinschaftliche Hackgutheizungen sowie für Stirling-Heizungen wurden nur vereinzelt genehmigt. Der Bonus für die Tankentsorgung wurde in diesem Zeitraum zweimal als eigenständige Förderung in Anspruch genommen, ansonsten wurde er immer in Zusammenhang mit einem Heizkesseltausch gewährt. Im Zeitraum Jänner 2023 bis Juni 2023 suchten 1.177 Privatpersonen um eine Biomasseförderung an. Das Antragsvolumen bleibt damit auf einem hohen Niveau.

Förderung für Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse sowie zur Installation von thermischen Solaranlagen

14.1.

Die Förderung für Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse sowie zur Installation von thermischen Solaranlagen soll das Wirkungsziel „Energie- und Klimastrategie“ der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft unterstützen, indem sie einen Beitrag leistet, den Energieverbrauch zu reduzieren sowie den Anteil erneuerbarer Energieformen umweltverträglich zu erhöhen.

Als wesentliches Leistungsziel ist in der Richtlinie der Abt. US der Austausch von jährlich ca. 1.500 fossilen Heizungssystemen durch innovative Energietechniksysteme im Gebäudebestand festgelegt.⁴⁴

Gefördert werden Privatpersonen, die eine förderungsfähige Anlage in ihrem bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu drei Wohnungen errichten.

Die Förderung wird in Form von fixen Beträgen in Abhängigkeit von der Art, der Nennwärmeleistung und der Energieeffizienz der Anlage berechnet. Der finanzielle Zuschuss wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

In der Tabelle 3 sind die Förderungsgegenstände mit den jeweiligen maximalen Förderhöhen dargestellt. Für jedes der Energiesysteme wurden Positionen aus den Anlagenbestandteilen definiert, aus denen sich die förderungsfähigen Nettokosten ergeben. Die Summe dieser Positionen ergibt den Gesamtbetrag der gefördert werden kann.⁴⁵

Tabelle 3: Überblick zu den Förderungsgegenständen und maximalen Förderhöhen der Abt. US

Förderungsgegenstand	Beträge in Euro	
	max. Förderungshöhe	Bonus Tankentsorgung
Luft-Wasser-Wärmepumpe	1.700	1.000
Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. Tiefenbohrung ⁴⁶	1.700 bzw. 2.800	1.000
Fernwärme-Anschluss	2.800	1.000
Einbau Solaranlage mindestens 4 m ²	1.750 - 3.500	-
Kollektortausch	700	-

Quelle: LRH-eigene Darstellung

⁴⁴ Resultierend aus dem Impulsprogramm das wiederum aus der Landesenergiestrategie „Energie-Leitregion OÖ 2050“ resultiert.

⁴⁵ Die Landesförderung ist in jedem Einzelfall mit 50 Prozent der förderungsfähigen Nettokosten begrenzt.

⁴⁶ Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach der Nennwärmeleistung.

Das Förderungsprogramm benennt im Speziellen bei den Wärmepumpen zusätzliche technische Bestimmungen und Grenzwerte, die einzuhalten sind.⁴⁷

Im Falle einer Förderung für Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüsse sind alle vorhandenen fossilen Altanlagen nachweislich zu demontieren.

Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung (es gilt das Datum der Schlussrechnung) an die Förderungsstelle des Landes Oberösterreich zu senden.

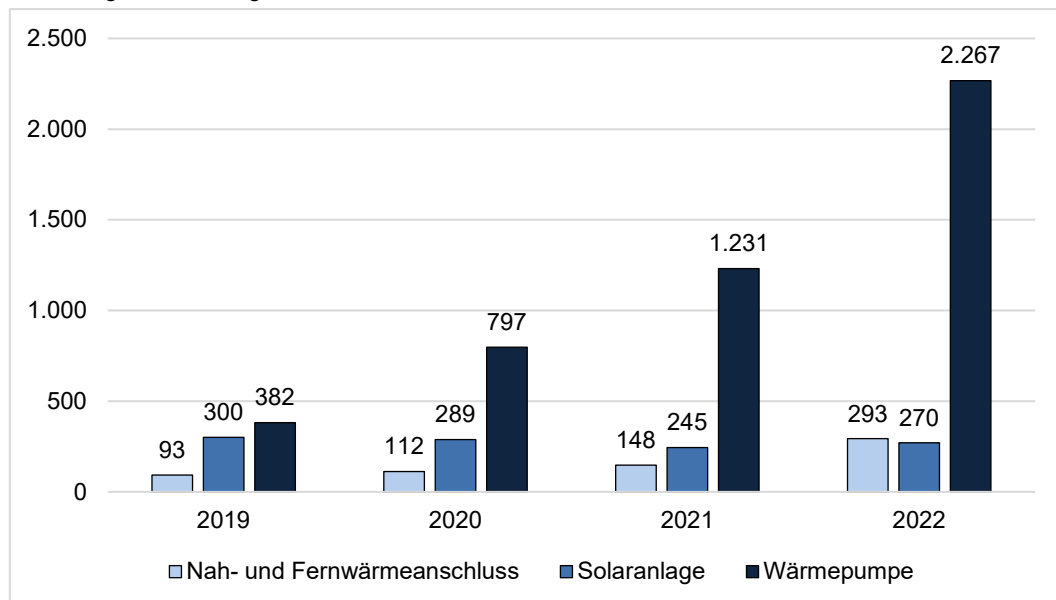
14.2.

Nach Meinung des LRH sind die Förderungskriterien detailliert und klar dargestellt. Bei Änderungen im technischen Bereich (z. B. Normen) empfiehlt der LRH – sofern es dem Zweck der Förderung dient – die Förderungskriterien entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

15.1.

In der Abbildung 4 ist die Entwicklung der Förderungsmaßnahmen der Abt. US dargestellt.

Abbildung 4: Förderungen zum Heizkesseltausch der Abt. US



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Zahlen zeigen, dass im Prüfungszeitraum die Summe der Förderungsanträge für Wärmepumpen von 382 im Jahr 2019 auf 2.267 im Jahr 2022 stetig anstieg. Dies stellt fast eine Versechsfachung im angegebenen Zeitraum dar. Die Förderungsfälle für Nah- und Fernwärmeanschlüsse verdreifachten sich in etwa, wenn auch auf niedrigerem Niveau. Die Förderungsfälle für Solaranlagen pendelten sich seit dem Jahr 2019 bei rd. 245 bis 300 Förderungsfällen pro Jahr ein.

⁴⁷ Für die Förderung wird beispielsweise die Anforderung definiert, dass die spezifische Schallimmission den Wert von 35 dB an der Grundgrenze des Nachbargrundstückes nicht überschreiten darf. Dieser Wert orientiert sich grundsätzlich am Planungsrichtwert für Dauergeräusche für die Baulandwidmung Wohngebiet zur Nachtzeit (gemäß ÖNORM S 5021:2010).

Die massive Verteuerung der Energie und die Diskussion um die Versorgungssicherheit mit Öl und Gas im Jahr 2022 – ausgelöst durch den Ukraine-Krieg – führte beinahe zu einer Verdopplung der Förderungsfälle für Wärmepumpen im Vergleich zum Jahr 2021.

Feststellungen zu den Förderungen des Landes

16.1.

Die Förderungsabwicklung erfolgt digital über eine IT-Fachanwendung in der jeweiligen Fachabteilung. Seit 2021 ist nur mehr eine Online-Antragsstellung über die Homepage möglich; auf Anfrage können jedoch Druckversionen der Antragsformulare angefordert werden.

In der Prozessabwicklung sind den Bearbeiter:innen unterschiedliche Rollen (Erfassung/Bearbeitung und Bewilligung) zugeordnet. In einem ersten Schritt kommt es zur Erfassung des Förderungsantrages; analog eingelangte Anträge werden zur Weiterbearbeitung händisch in der Fachanwendung von den Sachbearbeiter:innen erfasst. Die Zahlungsbewilligung erfolgt unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips. Die bewilligten Anträge der Abt. LFW werden in einem Paket zur Vorlage und Zahlungsfreigabe an das zuständige Mitglied der Landesregierung geleitet. Eine Genehmigungsdelegierung liegt nicht vor.

Für die Weiterbearbeitung der Anträge der Abt. US, d. h. Zahlungsfreigabe der bewilligten Anträge, liegt eine Genehmigungsdelegierung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung vor.

16.2.

Der LRH stellte fest, dass in den jeweiligen Abteilungen die digitalen Abläufe weitestgehend optimiert sind. Die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen wurden auf das Notwendigste beschränkt. Beide Abteilungen agieren bei Nachforderungen oder mangelhaften Beantragungen sehr kundenfreundlich. Die nachfolgenden Berichtspunkte gehen auf unterschiedliche Vorgehensweisen in der Förderbearbeitung ein.

17.1.

Die Anzahl der abgelehnten Anträge ist im Verhältnis zu den Antragsstellungen gering. Hauptgrund für eine Ablehnung ist, dass neue Heizungsanlagen nicht den Kriterien der Förderungsrichtlinien entsprechen. Es kommt auch vor, dass bei den nachträglichen Überprüfungen festgestellt wird, dass alte Anlagen(teile) nicht demontiert bzw. auch andere Förderungskriterien nicht eingehalten wurden.

Tabelle 4: Anzahl abgelehnter Anträge

Art des Energieträgers	2019	2020	2021	2022
Nahwärme und Fernwärme	11	14	19	25
Solaranlage	25	24	19	32
Wärmepumpe	110	142	135	173
Biomasse	26	37	42	42

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Abt. LFW und Abt. US

17.2.

Aus Sicht des LRH ist die Anzahl der abgelehnten Förderungsanträge gering. Er führt dies auf die Vorgabe bereits umgesetzte Projekte zu fördern und die durchwegs klaren Förderungsregeln zurück.

18.1.

Bei den Förderungen für Nah- und Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen dürfen maximal drei Wohneinheiten im geförderten Gebäude vorhanden sein. Des Weiteren muss jede dieser Wohnungen ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden. Der Hauptwohnsitz ist beim Antrag nachzuweisen.

Für den Austausch auf Biomasseheizungen gibt es keine Beschränkung auf die Anzahl der Wohneinheiten. Im Gegensatz zur Förderung für Nah- und Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen muss hier auch kein Hauptwohnsitz nachgewiesen werden. Es dürfen auch Wohnbauträger Anträge stellen. Für keine der Förderungen sind Einkommens- oder Vermögensgrenzen für die Antragsstellung vorgesehen.

18.2.

Der LRH anerkennt, dass die Förderungen auf Wohngebäude abzielen. Es sollte daher immer die Nutzung als solches nachgewiesen werden. Er empfiehlt dem Land OÖ künftig das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zur Überprüfung des Gebäudetyps und der Anzahl der Wohneinheiten heranzuziehen und die Voraussetzung für die Nutzung als Hauptwohnsitz zu vereinheitlichen.

18.3.

Die Abteilung LFW merkt dazu an, dass das Bestehen eines Hauptwohnsitzes derzeit für die Gewährung einer Landesförderung für eine Biomasseheizanlage keine Fördervoraussetzung ist. Eine Einschränkung der Förderung auf Hauptwohnsitze würde eine Verschlechterung der bisherigen Fördersituation herbeiführen, was laut UFG möglicherweise unzulässig ist.

Die Abteilung Umweltschutz berichtet, dass die Kontrolle und die Nutzung als Wohngebäude und Anzahl der Wohneinheiten schon jetzt ein fixer Bestandteil der Förderabwicklung ist. Einerseits durch die Abfrage im Antragsformular und andererseits durch Einsicht in das in der Datenbank integrierte Zentrale Melderegister sowie im Zweifelsfall durch Vorlage von Bestätigungen der Gemeinden.

Sollte zukünftig das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) diese Kontrollen ermöglichen und vereinfachen, werden wir diese gerne nutzen.

18.4.

Die Förderung ist für Wohngebäude gedacht. Der LRH bleibt daher bei seiner Empfehlung, die Voraussetzung für die Nutzung als Hauptwohnsitz zwischen den Abteilungen LFW und US zu vereinheitlichen um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch hinsichtlich des Wegfalls der Förderungen für Biomasseheizanlagen in Neubauten ein Gleichklang mit der Abt. US hergestellt wurde. Der von der Abt. LFW vorgebrachte Einwand, der möglichen Unzulässigkeit nach UFG, müsste von der Abteilung geprüft werden.

Der LRH stellt fest, dass ohne Nachweis eines Hauptwohnsitzes die Möglichkeit besteht, dass leerstehende Gebäude gefördert werden.

19.1.

Bereits 2012 kritisierte der LRH in seiner Initiativprüfung „Wohnbauförderung des Landes OÖ“, dass, obwohl der Einbau von nicht fossilen Heizungsanlagen Voraussetzung für eine Neubauförderung⁴⁸ ist, die Abt. LFW den Einbau einer Biomasseheizung bei einem Neubau förderte. Seit 2019 ist der Einbau von Heizungen mit festen oder flüssigen fossilen Brennstoffen bei Neubauten verboten. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde die Errichtung von Biomasseheizungen im Neubau gefördert. Eine diesbezügliche Auswertung auf Basis der maximalen Förderungssumme ergab folgende Zahlen:

Tabelle 5: Einbau einer Biomasseheizung in Neubauten

Einbau in Neubauten	2019	2020	2021	2022
Anzahl	274	332	231	342
Anteil an den gesamt geförderten Anlagen	25,37%	17,75%	19,28%	10,76%

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Zahlen zeigen das zwischen 2019 und 2021 bis zu 25 Prozent der geförderten Anlagen in Neubauten errichtet wurden und so dem eigentlichen Förderungsziel nicht zurechenbar waren. 2022 sank dieser Anteil auf rd. zehn Prozent, was sich auf die wesentlich geringere Neubautätigkeit und den erhöhten Druck zur Sanierung erklären lässt.

Die Förderungen für Nah- und Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen und thermischen Solaranlagen bei Neubauten sind in den Förderungsrichtlinien ausgeschlossen.

19.2.

Der LRH wiederholt seine Empfehlungen aus dem Jahr 2012, keine Förderungen für Heizkessel vorzusehen, deren Einbau rechtlich vorgeschrieben oder schon Voraussetzung für andere Förderungen ist. Mitnahmeeffekte, die entstehen könnten, sind zu vermeiden.

19.3.

Die Abteilung LFW berichtet, dass die Empfehlung des LRH, Biomasseheizanlage in Neubauten nicht mehr zu fördern, bereits bei der aktuellen Änderung der Richtlinie, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird, berücksichtigt wurde. Damit wird diesbezüglich ein Gleichklang mit der Abteilung Umweltschutz hergestellt.

20.1.

Heizungsanlagen in Wohngebäuden haben in der Regel eine Lebensdauer von 25 bis 35 Jahren. Danach ist mit einer Erneuerung zu rechnen. Für die Erneuerung einer bestehenden Biomasseheizung ist ein Mindestalter von zehn Jahren der Bestandsanlage vorgeschrieben. Bei einem Wechsel von einer fossilen Heizungsanlage und einer Umstellung auf einen Nah- und Fernwärmeanschluss bzw. bei

⁴⁸ Gasbetriebene fossile Heizungsanlagen waren nur in genehmigten Ausnahmefällen möglich.

Umstellung auf eine Wärmepumpe gibt es kein Mindestalter für die alte Anlage. Ein Höchstalter der Bestandsanlagen ist bei keiner Förderung vorgesehen. Eine Auswertung des Alters der Bestandsanlagen, die durch Wärmepumpen getauscht wurden, ergab für das Jahr 2022 folgendes Ergebnis:

- rd. 80 Heizkessel waren jünger als 10 Jahre⁴⁹
- rd. 1.000 Heizkessel waren zwischen 25 und 35 Jahre alt
- rd. 260 Heizkessel waren älter als 35 Jahre

Bei den Förderungen von Biomasseheizungen konnten keine Auswertungen hinsichtlich des Alters der Bestandsanlagen gemacht werden.

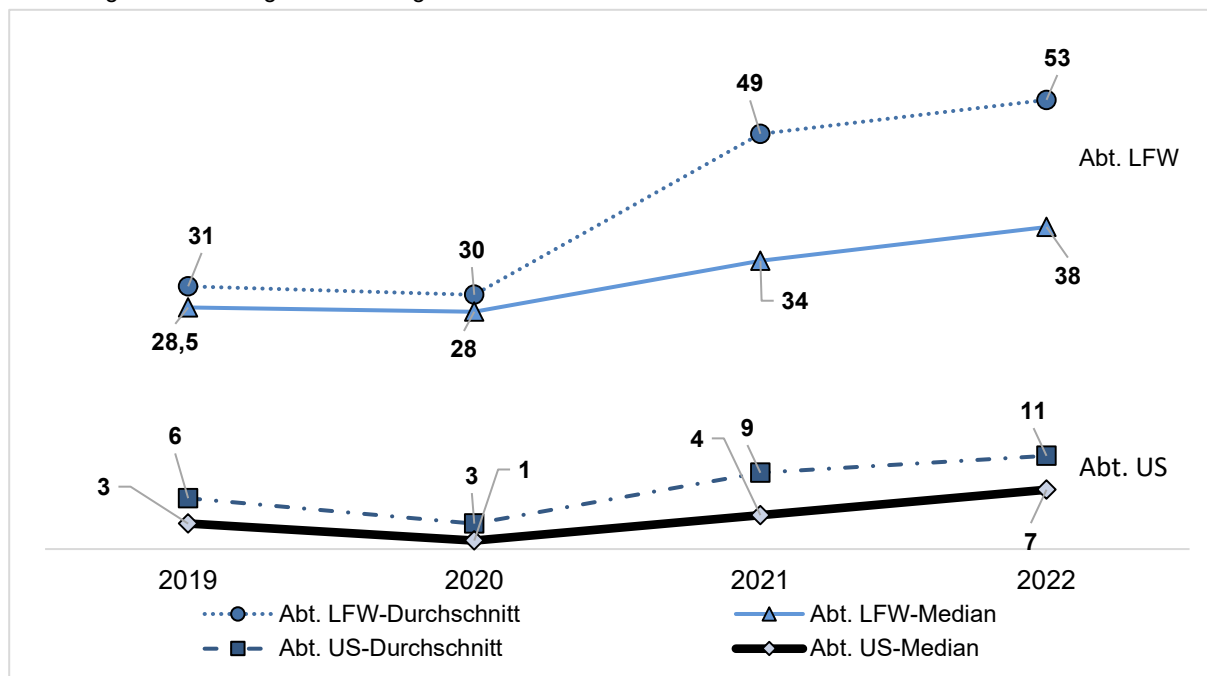
20.2.

Mehr als die Hälfte der Heizkessel, die mit Förderungen auf eine Wärmepumpe getauscht wurden, war in einem Alter, in dem auf Grund der fortgeschrittenen Lebensdauer ein Austausch ohnehin notwendig war. Das Durchschnittsalter der ersetzten Heizungsanlagen lag 2022 bei 26 Jahren. Aus Sicht des LRH entstehen Mitnahmeeffekte, die möglichst zu minimieren sind.

21.1.

Die Durchlaufzeiten der Förderungsanträge sind in den beiden Fachabteilungen unterschiedlich lang. Dieser Unterschied zeigt sich vor allem in der Zeitspanne von der fachlichen Genehmigung bis zur Auszahlung der Förderung.

Abbildung 5: Auszahlungszeiten in Tagen



Quelle: LRH-eigene Darstellung

⁴⁹ Ein vorzeitiger Tausch einer Heizungsanlage verursacht einen Ressourcenverbrauch, der in der CO₂-Bilanz zu berücksichtigen wäre.

Ein wesentlicher Grund für diesen Unterschied ist, dass in der Abt. US eine Genehmigungsdelegierung des für die Förderung zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung vorliegt. Damit erfolgt auch dieser Schritt innerhalb der Fachabteilung, unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Aufgrund der vorliegenden Quartalssperre der budgetären Mittel in der Abt. LFW kommt es vor allem zu Beginn des Jahres zu teilweise verzögerten Auszahlungen.

21.2.

Der LRH empfiehlt der Abt. LFW, sofern alle formalen Voraussetzungen gegeben sind, sich auch um eine Genehmigungsdelegierung des für die Förderung zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung zu bemühen. Aus Sicht des LRH sollten die Quartalssperren an die saisonalen Erfordernisse angepasst werden.

FÖRDERUNGEN DES BUNDES ZUM HEIZKESELTAUSCH

22.1.

Der Bund bietet im Rahmen von „Raus aus Öl und Gas“⁵⁰ ebenfalls Förderungen für den Austausch von fossilen Heizkesseln an. Die unterschiedlichen Förderungsprogramme haben zwar grundsätzlich die gleichen Ziele – Verringerung des CO₂-Ausstoßes und Ausstieg aus den fossilen Heizungsanlagen – verfolgen dies aber mit unterschiedlichen Ansätzen.

Die Förderungsbedingungen von Bund und Land sind nicht ident und eine Förderungsgenehmigung bei einer der Förderschienen ist nicht Voraussetzung oder Ausschlussgrund bei der anderen. Das Land begründet seine Förderungen auch damit, dass es strengere Förderungskriterien anlegt als der Bund. Unter anderem sind das strengere Zertifizierungsnachweise, höherer Lärmschutz bei Luftwärmepumpen oder Einbau von Zählern zur Kontrolle des Wirkungsgrades einer Wärmepumpe.

22.2.

Förderungen sollen grundsätzlich zur Unterstützung und Steuerung zur Erreichung von Zielen eingesetzt werden und/oder soziale Härtefälle vermeiden. Da bei diesen Förderungen keine sozialen Aspekte berücksichtigt werden, sollten die maßgeblichen Förderungskriterien ausschließlich der Erreichung der umweltpolitischen Ziele dienen. Kriterien und Vorgaben, die nicht direkt der Reduktion von CO₂ dienen, sollten in den jeweiligen Vorschriften geregelt werden. Aus Sicht des LRH sollte jede installierte Wärmepumpe höchste technische Standards erfüllen.

23.1.

Die Förderung des Bundes zielt vorrangig auf die Errichtung eines Nah- und Fernwärmeanschlusses ab. Ist dieser nicht möglich werden Förderungen für den Einbau einer Biomasseheizung oder einer Wärmepumpe gewährt.

⁵⁰ siehe [Webseite Kommunalkredit Public Consulting](#)

Tabelle 6: Bundesförderungen

Bezeichnung	Beträge in Euro			
	Nah- und Fernwärme	Bio-masse	Wärme-pumpe Luft	Wärme-pumpe Sole
maximaler Basisbetrag	7.500	7.500	7.500	7.500
Zuschlag Ersatz von Gas	-	2.000	2.000	2.000
Zuschlag Ersatz von Gas oder Nah- und Fernwärme im Ortskern	2.000	-	-	-
Solarbonus für mindestens 6m ²	1.500	1.500	1.500	1.500
maximale Förderung	11.000	11.000	11.000	11.000
Obergrenze der Förderungssumme				
maximal 50 Prozent der förderungsfähigen Investitionskosten	Ja	Ja	Ja	Ja

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Unter Voraussetzung der Erfüllung seiner Förderungskriterien gewährt der Bund eine Basisförderung von max. 7.500 Euro bzw. max. 50 Prozent der anerkannten Projektkosten. Zusätzlich werden 2.000 Euro gewährt, wenn eine Gasheizung abgelöst wird. Bei einem Nah- und Fernwärmeanschluss im Ortskern können ebenfalls zusätzlich 2.000 Euro gewährt werden, diese sind aber nicht mit dem Zusatzbetrag für eine Ablöse einer Gasheizung kombinierbar. Für eine zusätzliche Errichtung einer thermischen Solaranlage mit mindestens 6 m² Kollektorfläche können weitere 1.500 Euro gewährt werden. Damit kann ein Projekt mit max. 11.000 Euro gefördert werden, wenn die anerkannten Projektkosten mindestens brutto 22.000 Euro betragen.

Bei den Förderungen des Landes werden zuerst die Leistungsdaten der neuen Heizungsanlage zur Berechnung der Förderungshöhe herangezogen. Aber auch hier gilt die Obergrenze der Förderungshöhe von max. 50 Prozent der anerkannten Projektkosten.

Tabelle 7: Landesförderungen – Projektkombinationen

Bezeichnung	Beträge in Euro			
	Nah- und Fernwärme	Bio-masse ⁵¹	Wärme-pumpe Luft	Wärme-pumpe Sole
maximaler Basisbetrag	2.800	2.900	1.700	2.800
Zuschlag Tankentsorgung	1.000	1.000	1.000	1.000
Zwischensumme Heizkesseltausch	3.800	3.900	2.700	3.800
Thermische Solaranlage ⁵² 20m ²	3.500	3.500	3.500	3.500
Summe Projekt	7.300	7.400	6.200	7.300
Obergrenze der Förderungssumme				
maximal 50 Prozent der anerkannten Nettokosten	Ja	Ja	Ja	Ja

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Das Land OÖ bietet für die unterschiedlichen Heizungssysteme unterschiedliche Förderungsbeträge. Zusätzlich gewährt das Land OÖ max. 1.000 Euro für eine Tankentsorgung bei Vorlage einer entsprechenden Rechnung. Für die Installation einer thermischen Solaranlage werden von Land OÖ max. 3.500 Euro gewährt, wobei dafür mindestens 20 m² Kollektorfläche installiert werden müssen. Bei Biomasseheizungen mit einer Stirling-Heizung gibt es weitere max. 5.000 Euro. Diese Förderung wurde bisher nur in Einzelfällen ausgezahlt. So liegt die max. Förderungshöhe des Landes für einen Heizungstausch je nach Art der neuen Heizung zwischen 1.700 Euro und 2.900 Euro, mit einer Tankentsorgung jeweils um max. 1.000 Euro höher. In Summe können für einen Heizungstausch mit Tankentsorgung und der Installation einer thermischen Solaranlage mit 20 m² Kollektorfläche zwischen 6.200 Euro und 7.400 Euro gewährt werden⁵³.

Somit können für einen Heizungstausch mit Installation einer thermischen Solaranlage, unter der Voraussetzung, dass alle Kriterien für die Förderung von Bund und Land erfüllt sind, folgende max. Förderungssummen erreicht werden:

Tabelle 8: Maximale Förderungssummen (Bund und Land) für Projekte

Förderung	Beträge in Euro			
	Nah- und Fernwärme	Biomasse	Wärmepumpe Luft	Wärmepumpe Sole
Heizkesseltausch	14.800	14.900	13.700	14.800
Thermische Solaranlage	3.500	3.500	3.500	3.500

Quelle: LRH-eigene Darstellung

⁵¹ Betrag gilt nur bei vollständiger Umstellung von fossilen Energieträgern auf erneuerbare. Für eine Neuanlage ist der Betrag auf max. 1.400 Euro für eine Pellets- oder Hackgutanlage begrenzt.

⁵² Eine thermische Solaranlage wird auch als eigenständiges Projekt gefördert.

⁵³ Stirling-Heizungen sind dabei nicht berücksichtigt.

Durch die unterschiedlichen Förderungsrichtlinien von Bund und Land ergeben sich Überschneidungen. Anzumerken ist, dass die jeweiligen anerkannten Projektkosten nicht gegengerechnet bzw. als bereits gefördert abgezogen werden. So ist die Tankentsorgung beim Bund Teil der Basisförderung (50 Prozent der anerkannten Kosten). Das Land fördert bei Vorliegen einer Rechnung bis max. 1.000 Euro netto zu 100 Prozent.

Die Förderung einer thermischen Solaranlage wird beim Bund als Zusatz zum Heizungstausch gefördert. Beim Land OÖ ist es eine selbstständige Förderungsschiene; allerdings nicht bei Neubauten. Für die Errichtung einer Solaranlage im Zuge eines Heizkesseltausches können daher bei einer Kollektorfläche von 6 m² 3.250 Euro und ab 20 m² maximal 5.000 Euro an Förderungen von Bund und Land gewährt werden⁵⁴.

Es werden Daten zu den Förderungen zwischen den Förderstellen ausgetauscht, eine entsprechende Zuordnung zu den Projekten ist nicht immer möglich. Eine kontrollierbare Obergrenze der Förderintensität eines Projektes existiert somit nicht.

Im Entwurf⁵⁵ des Budgetbegleitgesetzes 2024 sieht der Bund eine Änderung des UFG vor:

- Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen sind an die Gewährung von einschlägigen Förderungen durch die Länder gebunden.
- Der Bund fördert jedenfalls 50 Prozent der jeweiligen Kostenobergrenze.
- Die Höhe der Förderungen von Bund und Ländern soll zumindest 75 Prozent der jeweiligen Kostenobergrenze betragen.

23.2.

Durch die unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen von Bund und Land können für einen Heizkesseltausch sehr hohe Förderungsquoten⁵⁶ (größer 70 Prozent⁵⁷) erreicht werden. Bei Tankentsorgungen wären rechnerisch Förderungen über 100 Prozent möglich, was eine Überförderung darstellen würde. Der LRH empfiehlt dem Land bei der Definition der Förderungskriterien und Förderungssummen darauf zu achten, inwieweit diese Förderung noch zur Steigerung der Zielerreichung beiträgt.

Um die Entwicklung der Gesamtförderungsquoten beurteilen zu können, sollte ein kontinuierlicher Datenaustausch mit den anderen Förderungsstellen bzw. über die Transparenzdatenbank eingerichtet werden. Sehr hohe Förderungsquoten können zu einem starken Nachfrageüberhang führen und zudem auch die Preise für Anlagen in die Höhe treiben (Inflationsgefahr).

⁵⁴ Die optimale Kollektorfläche hängt vom jeweiligen Anwendungsfall (Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung) Haus und Haushaltsgröße und weiteren Faktoren ab.

⁵⁵ 2267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

⁵⁶ im Verhältnis zu der vom Bund anerkannten Projektkosten

⁵⁷ Bezieht sich auf eine Auswertung der Förderungen im Jahr 2022 im Bereich der Wärmepumpen und den darin angeführten Förderungssummen von Bund und Land und anerkannten Investitionskosten.

Die nach Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2024 geltenden Änderungen des UFG, würden aus Sicht des LRH dazu führen, dass das Land sein Förderungsprogramm nicht reduzieren soll. Aus Sicht des LRH kann es je nach Ausgestaltung der konkreten Förderungsrichtlinien zu einem erhöhtem Koordinationsaufwand kommen. In diesem Fall wäre er der Meinung, dass die Förderungsagenden in einer Direktion gebündelt werden sollten.

23.3.

Die Abteilung Umweltschutz möchte darauf hinweisen, dass so ein kontinuierlicher Datenaustausch mit der Bundesförderstelle (KPC) schon seit 2010 besteht. Die Förderstelle der Abteilung Umweltschutz erhält monatlich, gegen ein jährliches Entgelt, die Förderdaten der an öö. Bürger:innen gewährten Bundesförderungen. Diese werden auch in die Förderdatenbank eingetragen. Dieser Datenaustausch wird weiter fortgesetzt und noch intensiviert.

Bündelung in einer Direktion – siehe dazu die Stellungnahme unter Punkt 10.2.

FÖRDERUNG „SAUBER HEIZEN FÜR ALLE“

24.1.

Das Förderungsprogramm „Saubere heizen für Alle“ wird seit 2022 gemeinsam vom Bund und den Ländern durchgeführt. Ziel ist es, den Ersatz fossiler Heizungs-systems durch klimafreundliche Technologien bei einkommensschwachen privaten Haushalten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze zu unterstützen. Antragsberechtigt sind Eigentümer:innen eines Einfamilien-/Doppel-/Reihenhauses mit Hauptwohnsitz am Projektstandort, sofern das monatliche Einkommen (12 mal) bei einem Einpersonenhaushalt max. 1.454 Euro (erstes und zweites Einkommensdezil) bzw. max. 1.694 Euro (drittes Einkommensdezil) beträgt⁵⁸. Bei Mehrpersonenhaushalte kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung.⁵⁹ Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach den Regeln der Einkommensberechnung bei der Wohnbeihilfe⁶⁰ in Oberösterreich. Die Abteilung Wohnbauförderung passt auf Grund der sich ändernden Rahmenbedingungen die Regel immer wieder an, zuletzt am 27.7.2023. Dadurch müssen die Förderungskriterien ebenfalls angepasst werden.

Bei der Vorlage des Bezuges von Sozialhilfe, GIS-Befreiung oder der Gewährung des ÖÖ. Heizkostenzuschusses 2020/21 entfällt eine Berechnung des Einkommens.

Beim ersten und zweiten Einkommensdezil werden 100 Prozent des Heizungs-tauschs bis zur monetären Obergrenze des genehmigten Heizungsprojektes übernommen. Beim dritten Einkommensdezil sind es 75 Prozent.

⁵⁸ Einkommensgrenzen für die Antragsstellung 2022

⁵⁹ siehe [Webseite des Amts der Öö. Landesregierung](#)

⁶⁰ siehe [Webseite des Amts der Öö. Landesregierung](#)

24.2.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, beim Bund darauf zu drängen, dass für die Einkommensdefinition auf Kennzahlen (z. B. Nettoeinkommen) des Einkommenssteuerbescheides zurückgegriffen wird und nicht auf ein sich laufend, änderndes Modell der Einkommensberechnung. Dies würde eine automatische Abfrage ermöglichen.

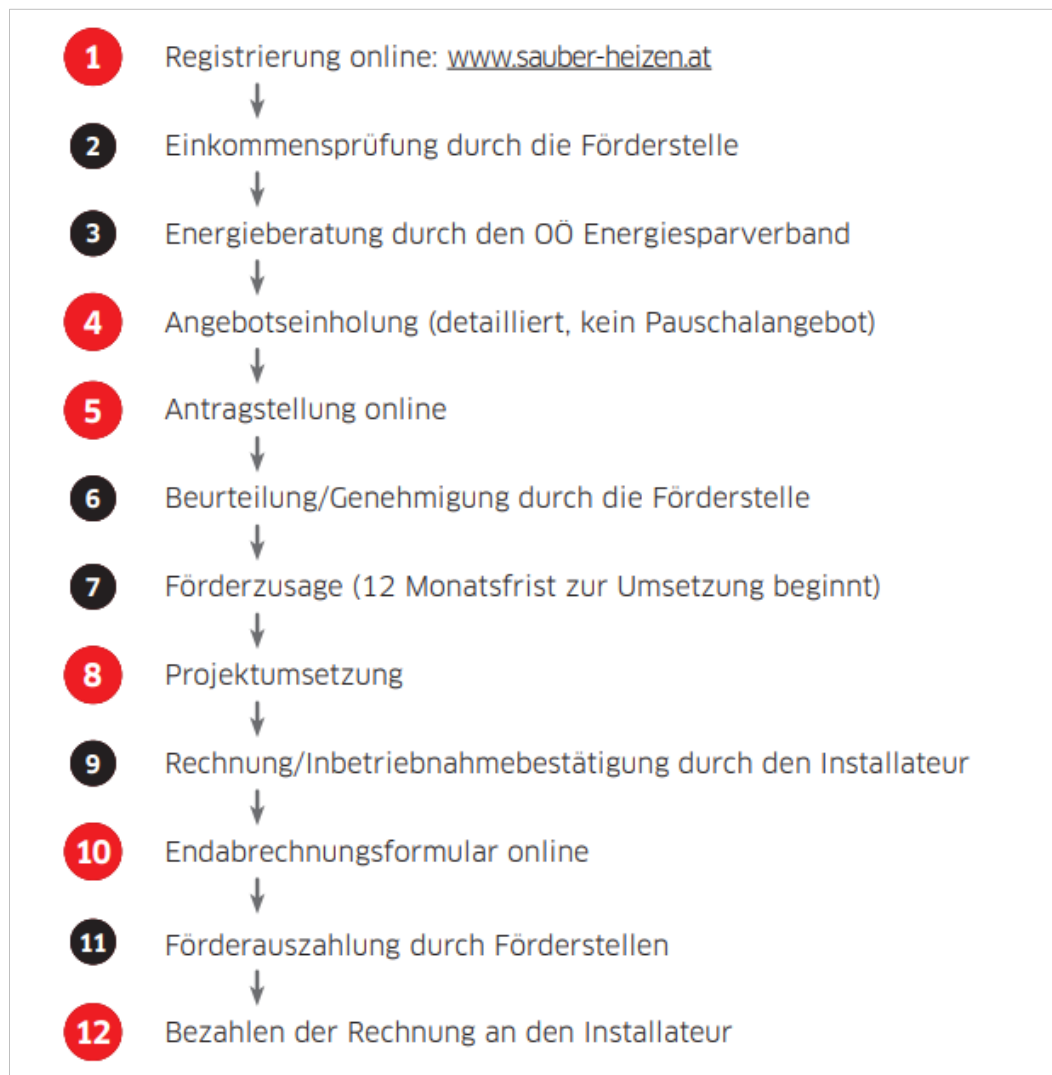
25.1.

Anträge für die Förderung „Saubere Heizen für Alle“ können ausschließlich über die Internetseite www.sauber-heizen.at gestellt werden. Nach erfolgter Registrierung muss der konkrete Projektwunsch bekannt gegeben werden. Bereits umgesetzte Projekte werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Registrierung werden die Unterlagen an die jeweilige Landesförderstelle – in OÖ die Abt. US – weitergeleitet. Dafür haben Mitarbeiter:innen der Abt. US Zugriff auf die Fachanwendung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC). Die entsprechenden Informationen werden zum Teil händisch übernommen oder durch Kopieren übertragen.

Die Abt. US prüft zuerst die Einhaltung der formalen Voraussetzungen für die Förderungen, insbesondere die Einkommensgrenzen. Danach wird für Förderungswerber:innen eine verpflichtende Energieberatung veranlasst. Diese wird vom Land OÖ finanziert und vom Oö. Energiesparverband (ESV) durchgeführt. Teil dieser Beratung ist auch eine Unterstützung bei der Angebots-einholung und der weiteren Antragsstellung.

Mit den Unterlagen ist danach ein Förderungsantrag auf der Webseite der KPC zu stellen. Bei Vorliegen aller Unterlagen und einer positiven Prüfung wird eine Förderungszusage erteilt. Nach dieser Förderungszusage sind 12 Monate Zeit das Projekt umzusetzen. Nach Abschluss des Projektes müssen die Inbetriebnahmebestätigung, die Endabrechnung sowie alle Teilrechnungen für den Heizungstausch an die KPC übermittelt werden. Die Basisförderung des Bundes wird durch die KPC ausbezahlt, die Förderungen des Landes durch das Land OÖ.

Abbildung 6: Ablauf der Förderung "Sauber Heizen für Alle"



Quelle: Oö Energiesparverband

Die in Abbildung 6 rot gekennzeichneten Schritte sind jene, bei der die Antragsteller:innen tätig werden müssen. Schwarz gekennzeichnet sind die Aufgaben der jeweiligen Förderungsstelle.

25.2.

Die Förderungsabwicklung ist aufwendig. Die Kommunikation zwischen den Förderungsstellen erfolgt nicht durchgängig elektronisch. Händische Datenübernahmen können zu Übertragungsfehlern führen und sollten durch automatisierte Datenübernahmen ersetzt werden. Der LRH hält die verpflichtende Beratung durch den ESV für zweckdienlich, damit Heizungssysteme installiert werden, die in weiterer Folge leistungsfähig betrieben werden können.

Die Auszahlung der Förderungsmittel direkt an die Förderungsnehmer:innen birgt die Möglichkeit, dass die Förderungsmittel nicht zweckgemäß verwendet werden.

26.1.

Ein wesentlicher Punkt für die Komplexität des Förderungsprozesses ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit auf Grund des Einkommens. Zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass in jedem Bundesland die Einkommensgrenze nach den Regeln der Wohnbeihilfe berechnet wird. Das Land OÖ teilte dazu mit, dass man diese Lösung nicht präferiert hat. In Oberösterreich zielt die Wohnbeihilfe ausschließlich auf die Mietkosten ab. Der LRH kritisierte schon bei der Initiativprüfung „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“, dass die Berechnung der Einkommensgrenzen komplex ist.⁶¹ Für Förderungswerber:innen ist es nicht möglich, im Vorfeld diese Einkommensgrenzen zu überprüfen. Im Jahr 2022 wurden 194 Förderungsanträge für „Sauber heizen für Alle“ genehmigt, 397 wurden abgelehnt. Hauptursache für die Ablehnungen war die Überschreitung der Einkommensgrenzen.

26.2.

Eine einfache Definition des Einkommens, verbunden mit einer automatisierten Abfrage, würde bereits am Beginn des Förderungsprozesses Klarheit über die Förderungswürdigkeit liefern und somit den Förderungswerber:innen und den Förderungsstellen viel Aufwand ersparen. Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, gegenüber dem Bund auf eine entsprechende Abänderung bei der Berechnung der Einkommensgrenzen (Verwendung von Kennzahlen) zu drängen.

KONTROLLEN DURCH DAS LAND OÖ

27.1.

Die Abt. LFW und US führen grundsätzlich Vor-Ort-Kontrollen bei den Förderungnehmern:innen durch. Die Abt. LFW führt Rückfragen und Kontrollen vor Auszahlung der Förderungsmittel durch, außerdem werden Vor-Ort-Kontrollen abgehalten. Hierzu gibt es ein standardisiertes Abfrageformblatt für die Mitarbeiter:innen. Die Vor-Ort-Kontrollen der Abt. LFW sind bezirksweise organisiert und werden durch abteilungsinternes Personal erledigt und in der Kostenrechnung abgebildet.

Auch die Abt. US führt in ähnlicher Weise Kontrollen durch. In vier Prozent der Fälle werden vor der Genehmigung der Förderungsmittel Rechnungen und weitere Nachweise geprüft. Zusätzlich lässt die Abt. US Vor-Ort-Kontrollen durch den ESV durchführen die in Prüfprotokollen dokumentiert werden. Die Durchführung der Kontrollen durch den ESV basieren auf einer jährlich rollierenden Förderungsvereinbarung für den laufenden Betrieb und die Umsetzung eines Arbeitsprogrammes. Der Preis und die Kosten für eine Kontrolle werden nicht ausgewiesen.

Die Stichproben werden in beiden Fällen von der jeweils zuständigen Abteilung festgelegt.

Sowohl die Kontrollen durch die Abt. LFW als auch durch den ESV sind aus Effizienzgründen bezirksweise bzw. regional organisiert.

⁶¹ IP Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ, Berichtspunkte 3 und 42

27.2.

Nach Meinung des LRH sind Kontrollen ein unverzichtbares Mittel in der Förderungsabwicklung. Der LRH bewertet die Art und Weise der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen durch die beiden Abteilungen positiv. Die Qualität der Kontrollen ist vergleichbar. Der LRH empfiehlt, die Kontrollen in quantitativ und qualitativ gleichem Umfang fortzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausreichend Ressourcen für die Durchführung dieser Kontrollen vorgehalten werden. Der LRH empfiehlt der Abt. US eine konkrete Preis-Leistungsvereinbarung mit dem ESV abzuschließen, um dann auch die Kosten der Kontrollen des ESV in die Kostenrechnung übernehmen zu können.

27.3.

Die Abteilung Umweltschutz merkt dazu an, dass die Kosten der Kontrolle seitens des Energiesparverbandes (ESV) vorliegen und jederzeit abrufbar sind. Wir werden die Anregung des LRH aufnehmen und die ESV-Kontrollkosten zukünftig in die Auswertung der bestehenden Kostenrechnung der Abteilung Umweltschutz (Punkt 28.2.) mitaufnehmen.

27.4.

Der LRH merkt an, dass die Kosten für die Kontrollen nicht nur beim ESV vorliegen sollten sondern auch jederzeit in der Abt. US abrufbar sein müssen. Der LRH bewertet daher positiv, dass die Kontrollkosten zukünftig in die Kostenrechnung aufgenommen werden. Bisher wurden diese Kosten dem LRH nicht vorgelegt.

KOSTENRECHNUNG

28.1.

Die Abt. LFW und US führen zur Steuerung der Kosten eine Kostenrechnung auf Basis von Durchschnittskosten pro Förderungsfall.

Die Abt. US führt diese Kostenrechnung seit März/April 2023. Diese Durchschnittskostenrechnung ist dabei auch für die Förderung „Sauber Heizen für Alle“ möglich. Aufgrund des kurzen – nicht repräsentativen und vergleichbaren – Betrachtungszeitraumes wird in weiterer Folge von einer Darstellung der Durchschnittskosten der Abt. US abgesehen.

Auch in der Abt. LFW können die Durchschnittskosten pro Förderungsfall dargestellt werden. Die Zahlen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Durchschnittskosten exklusive Förderungsbeträge der Abt. LFW

Jahr	Förderungsfälle	Durchschnittskosten in Euro
2018	1.049	147
2019	1.132	131
2020	1.915	83
2021	1.261	119
2022	3.207	70

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Abteilung LFW

Auf Basis der Zahlen der Abt. LFW ist ableitbar, dass die Gesamtkosten für die Förderungsabwicklung (exkl. Förderungsbeträge) in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen rd. 148.000 und rd. 159.000 Euro lagen. Im Jahr 2022 stiegen diese Kosten auf rd. 225.000 Euro. Trotzdem gelang es der Abt. LFW die Durchschnittskosten pro Förderfall im Prüfungszeitraum nach einem Hoch von 147 Euro im Jahr 2018 auf 70 Euro im Jahr 2022 zu reduzieren. Die Abt. LFW führt dies auf den hohen Grad der Digitalisierung und Skalierungseffekte zurück.

28.2.

Der LRH bewertet es positiv, dass in beiden Abteilungen eine Kostenrechnung vorliegt. Da eine korrekte Kostenrechnung ein wichtiges Steuerungsinstrument ist, empfiehlt er, sie jedenfalls beizubehalten und nach Bedarf zu adaptieren. Auf Basis der Ergebnisse der Kostenrechnung der Abt. LFW weist der LRH nochmals auf den Beitrag der Digitalisierung zu einer sparsamen Förderungsabwicklung hin.

DATENLAGE

29.1.

Im GWR werden bei der Anlage eines Gebäudes das Heizungssystem bzw. das Heizmittel eingetragen. Zur Wartung der Daten sind die Gemeinden und die Bezirkshauptmannschaften, soweit bei diesen in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei Daten anfallen, verpflichtet. Bei Heizungen sind überprüfungsberechtigte Unternehmen⁶² dazu verpflichtet, Neuanlagen, wesentliche Veränderungen oder defekte Anlagen dem Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Inwieweit derartige Meldungen erfolgen und in das GWR eingetragen werden, ist nicht bekannt. Damit ist die Datenbasis aus dem GWR nur bedingt für Aussagen hinsichtlich der aktuellen Ausstattung mit Heizungen tauglich; eine alternative Datenbasis fehlt bisher.

Im Jahr 2020 wurde vom Land OÖ eine Potentialanalyse durchgeführt. Sie ergab rd. 220.000 Wohngebäude⁶³, die mit Heizungsanlagen für fossile Brennstoffe beheizt wurden. Im Oö. Energiebericht werden für den Zeitraum 2019/20 rd. 82.000 Wohneinheiten angeführt, die mit Heizöl beheizt werden. Diese Daten

⁶² § 22 Oö. LuftREnTG

⁶³ gezählt wurden alle Wohngebäude

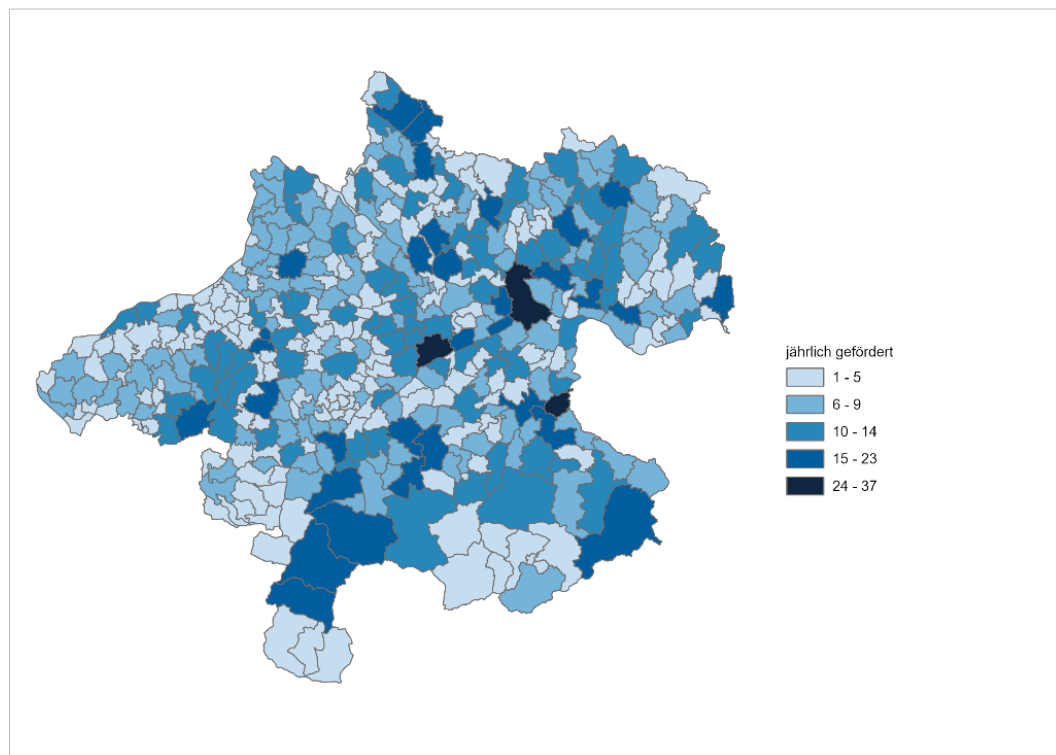
stammen aus dem Mikrozensus⁶⁴. Der LRH wertete die Daten des GWR vom September 2022 aus. Diese Analyse ergab, dass rd. 130.000 Wohngebäude⁶⁵ mit nur einer Wohnung in Oberösterreich mit einer fossilen Heizung beheizt werden.

29.2.

Grundsätzlich lässt das vorhandene Datenmaterial derzeit keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der aktuellen Situation der noch vorhandenen fossilen Heizungsanlagen zu. Ohne einen Überblick über die aktuelle Situation und der Entwicklung der Umstellungen zu haben, ist es auch nicht möglich, die Wirkung der Förderungen im Detail zu bewerten.

Der LRH wertete die in den Jahren 2019 bis 2022 durchschnittlich geförderten Heizungsanlagen pro Gemeinde aus.

Abbildung 7: Geförderter Heizkesseltausch pro Gemeinde im Jahresdurchschnitt 2019 bis 2022



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abt. LFW und US

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden jährlich rd. 3.200 Heizungsumstellungen auf erneuerbare Energieträger gefördert. Erfolgt der Austausch weiter in diesem Tempo, kann das Ziel, 2040 keine fossilen Heizungen mehr zu betreiben, nur erreicht werden, wenn ab 2023 nur noch weniger als 60.000 fossile Heizungen auszutauschen wären. Für den LRH ist erkennbar, dass die Förderungsmaßnahmen wahrscheinlich nicht zur Zielerreichung „Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen“ bei den Wohngebäuden ausreichen. Unbeachtet sind dabei die

⁶⁴ Mikrozensus ist eine Befragung der Statistik Austria zu bestimmten Themen und einer festgelegten Stichprobe.

⁶⁵ Wohngebäude mit einer Wohnung

Umstellungen von Heizungsanlagen, die nicht gefördert werden. Aus Sicht des LRH wird es notwendig sein, verstärkt mit Rechtsvorschriften auf die Umstellung von fossilen Heizungsanlagen einzuwirken.

30.1.

Im Zuge einer Novellierung des Oö. LuftREnTG ist vorgesehen, beim Land eine Oö. Heizungsanlagendatenbank einzurichten. In dieser Datenbank sollen Anlage-daten sowie Befunde und Prüfberichte von Heizungsanlagen (ausgenommen Nah- und Fernwärmeanschlüsse) erfasst werden. Damit wäre auch ein genauerer Überblick über die in Betrieb befindlichen unterschiedlichen Heizungsanlagen möglich. Das Land geht davon aus, dass innerhalb von sechs Jahren ein umfassender Informationsstand über fossile Heizungsanlagen erreicht werden kann. Die Abt. US teilte mit, dass für die Gemeinden eine Schnittstelle eingerichtet werden soll, über die Daten aus der Oö. Heizungsanlagendatenbank ausgelesen werden können. Aus ihrer Sicht sollen Daten möglichst nur einmal erfasst und gepflegt werden.

30.2.

Aus Sicht des LRH ist es sinnvoll, die Gebäudedaten für die Heizungsanlagen-datenbank aus dem GWR zu übernehmen. Es sollten aber auch die im GWR angeführten Daten zu den Heizungsanlagen mit der Heizungsanlagendatenbank abgeglichen werden. Nur so kann ein qualitativ hochwertiger Datenbestand in den beiden Datenbanken gesichert werden. Der LRH empfiehlt daher, mit der Statistik Austria eine entsprechende Datensynchronisation zu vereinbaren.

30.3.

Die Abteilung Umweltschutz merkt dazu an, dass das GWR und die Oö. Heizungsanlagendatenbank unterschiedliche Datenstrukturen aufweisen. Eine 1:1-Verknüpfung mit den Daten der Oö. Heizungsanlagendatenbank ist daher nicht möglich.

Ziel der Abteilung Umweltschutz ist aber jedenfalls darauf hinzuwirken, dass Daten nur einmal erfasst werden und ein gegenseitiger Datenaustausch ermöglicht wird.

Da die Schnittstellenthematik für alle Bundesländer relevant ist, strebt die Abteilung Umweltschutz hier eine Abstimmung mit allen Bundesländern und der Statistik Austria an. Es werden daher Gespräche aufgenommen, um die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen klären zu können.

30.4.

Der LRH unterstützt die Ausführungen in der Stellungnahme der Abt. US, dass es sinnvoll ist, Daten nur einmal zu erfassen. Daher sollten Gebäudedaten aus dem GWR in die Heizungsanlagendatenbank und Daten über die Heizungsanlagen in das GWR übernommen werden. Grundsätzlich merkt der LRH dazu an, dass Datenmodelle angepasst werden können.

ZIELE UND UMWELTEFFEKTE

31.1.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Heizungsanlagen in Neubauten eine zusätzliche Umweltbelastung darstellen, sofern sie nicht vollständig CO₂-neutral sind, oder der Neubau einem Abriss eines bestehenden Gebäudes folgt. Einsparungen sind nur bei bestehenden Heizungsanlagen möglich.

Bei strombetriebenen Heizungsanlagen ist die Form der Stromerzeugung für die CO₂-Bilanz relevant. Das Land OÖ fordert daher bei Wärmepumpen einen Nachweis, dass diese zehn Jahre lang mit Strom aus erneuerbaren Quellen betrieben werden.

Bei Biomasseheizungen liegt ein erneuerbarer Brennstoff vor bei dessen Verbrennung nur jenes CO₂ freigesetzt wird, das vorher gespeichert wurde.⁶⁶ Die Einsparung ergibt sich aus der besseren Effizienz der Heizungen. Eingerechnet sollten hier auch die Herstellung und der Transport des Heizmittels werden. Dies spricht vor allem bei den Biomasseheizungen für die regionale Versorgung mit den Heizmitteln.

Bei den Anschlüssen an Nah- und Fernwärmenetze muss beachtet werden, dass hier eine Verschiebung des CO₂-Ausstoßes vom Heizungsbetreiber zum Wärmeerzeuger stattfindet. Auch hier sollte durch bessere Effizienz eine positive Bilanz erreicht werden.

Hinsichtlich der mit den Förderungen zu erreichenden Ziele, gibt es in den Abt. LFW und US unterschiedliche Vorgaben.

- Die Zielvorgabe in der Abt. LFW ist eine jährliche CO₂-Einsparung von mindestens 10.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten. Dazu ist es erforderlich, eine bestimmte Anzahl an Heizungsanlagen umzustellen.
- In der Abt. US gibt es das Ziel jährlich ca. 1.500 fossile Heizsysteme durch innovative Energietechniksysteme zu ersetzen. Daraus ergibt sich eine damit einhergehende entsprechende Einsparung von CO₂-Äquivalenten.

Es liegen sowohl in der Abt. LFW als auch in der Abt. US Berechnungsmethoden zur Abschätzung der eingesparten CO₂-Äquivalente in Tonnen pro Jahr vor. Zur Abschätzung werden von beiden Abteilungen die CO₂-Äquivalente der direkten Emissionen des zu ersetzenden Energieträgers ermittelt.

Die Berichtslegung hinsichtlich der Reduktion von CO₂-Äquivalenten geschieht in der Abt. US in Form von jährlichen Förderberichten. In diesen Förderberichten werden alle Förderungen der Abt. US entsprechend ihrer Wirkung – d. h. CO₂-Äquivalente pro Jahr – und bezogen auf die Nutzungsdauer der Anlage abgebildet.

Die Daten der Abt. LFW werden in Berichtsblättern entsprechend der strategischen Planungseinheit der Abteilung dargestellt. Im konkreten Fall handelt es sich um die Planungseinheit „Erhöhung der Nutzung von biogenen Alternativenenergien heimischer Herkunft“.

⁶⁶ Da Pflanzen beim Wachsen so viel CO₂ aufnehmen, wie sie bei der späteren Verbrennung abgeben, werden die aus der Verbrennung resultierenden CO₂-Emissionen den Treibhausgas-Emissionen nicht hinzugerechnet (Umweltbundesamt, November 2022).

In der Tabelle 10 sind die von der Abt. US und der Abt. LFW erreichten jährlichen Reduktionen von CO₂-Äquivalenten von 2019 bis 2022 abgebildet. Die jährliche Reduktion wird dabei als Summe aus den jeweiligen Förderungsgegenständen⁶⁷ errechnet.

Tabelle 10: Reduktion von CO₂-Äquivalenten in Tonnen pro Jahr und pro Förderfall nach Abteilung

Jahr	Abteilung US			Abteilung LFW		
	Anzahl Förderfälle	CO ₂ -Äquivalente in Tonnen pro Jahr	CO ₂ -Äquivalente in Tonnen pro Förderfall	Anzahl Förderfälle	CO ₂ -Äquivalente in Tonnen pro Jahr	CO ₂ -Äquivalente in Tonnen pro Förderfall
2019	775	3.650	4,7	1.080	10.759	10,0
2020	1.198	6.487	5,4	1.869	12.020	6,4
2021	1.624	9.545	5,9	1.197	11.170	9,3
2022	2.830	15.803	5,6	3.205	22.750	7,1

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Abt. US und LFW

Aus Tabelle 10 ist ersichtlich, dass die Reduktion der CO₂-Äquivalente die aus der Förderung der Biomasseheizung resultiert jedes Jahr höher liegt als jene aus der Förderung der Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und thermischen Solaranlagen. Dies gilt auch für die pro Förderfall eingesparten CO₂-Äquivalente. Dabei ist relativierend anzumerken, dass

- in den Jahren 2019 und 2020 die Anzahl der Förderungsfälle in der Abt. US hinter den Erwartungen zurückblieb und geringer war, als in der Abt. LFW,
- die Errichtung von thermischen Solaranlagen grundsätzlich einen geringeren Effekt auf die CO₂-Reduktion hat als der Tausch von Heizkesseln.

31.2.

Die tatsächliche Zielerreichung zeigt, dass die von den beiden Abteilungen festgelegten Ziele realistisch angesetzt waren. Die Methoden zur Abschätzung der jährlichen CO₂-Einsparungen sind nach Ansicht des LRH grundsätzlich zweckmäßig und die Berechnungen nachvollziehbar. Der LRH empfiehlt, die Berechnungen der CO₂-Äquivalente weiterzuentwickeln.

DIGITALISIERUNG DER FÖRDERUNGSMÄßNAHMEN

32.1.

Für die Abwicklung der Förderungen stehen der Abt. LFW und der Abt. US jeweils eine Fachanwendung zur Verfügung. Bei beiden ist es für die Antragsteller:innen möglich, die Anträge direkt online einzubringen. Seit 2019 werden Anträge in Papier oder PDF-Format nur noch auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Mittlerweile

⁶⁷ Dies sind für die Abt. US die Wärmepumpen, die Nah- und Fernwärmeanschlüsse und die thermischen Solaranlagen. Für die Abt. LFW sind dies die Biomasseheizungen.

werden nach Aussage beider Abteilungen rd. 95 Prozent der Anträge online gestellt. Die Ausgestaltung der beiden Fachanwendungen ist unterschiedlich. In der Fachanwendung der Abt. LFW werden die notwendigen Daten und Dokumente für Förderungsabwicklung erfasst. Detaillierte Informationen⁶⁸ zur alten als auch zur neuen Anlage werden nicht gespeichert. Im Gegensatz dazu werden in der Fachanwendung der Abt. US viele Detailinformationen zur alten und neuen Heizungsanlage erfasst. Dies ermöglicht auch eine Vielzahl an Auswertungen. Einschränkungen bei den Auswertungen sind auf fehlerhafte Eingaben (z. B. im Eingabefeld „Alter der Anlage“ wurde das Baujahr eingegeben) zurückzuführen.

32.2.

Der Digitalisierungsgrad der Anträge bei beiden Fachanwendungen ist bereits sehr hoch. Bei seiner Analyse stellte der LRH jedoch fest, dass die Datenqualität in der Fachanwendung der Abt. US in Einzelbereichen, durch geeignete EDV-Maßnahmen (z. B. Filter für die Eingabefelder), noch weiter optimiert werden kann. Die Anbindungen an die unterschiedlichen Register (z. B. GWR) ist vor allem bei der Fachanwendung der Abt. LFW noch ausbaufähig. Der LRH regt an, die Integration der Register voranzutreiben. Auch eine Anbindung der neuen Heizungsanlagendatenbank wäre in Betracht zu ziehen. Viele Informationen, die jetzt noch von Förderungswerber:innen beizubringen sind, könnten über diese Datenbank abgefragt und zur Beurteilung der Förderungsanträge herangezogen werden. Im Zuge dessen wäre zu prüfen, ob für Förderungen zum Heizungstausch eine einheitliche Plattform geschaffen werden kann. Dies würde aus Sicht des LRH den künftigen Wartungsbedarf hinsichtlich Anbindungen an Fremdsysteme udgl. reduzieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

33.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

33.2.

- a) Der LRH empfiehlt, dass das Land OÖ im Rahmen seiner Kompetenzen Ziele zur Treibhausgas-Reduktion festlegt. (Berichtspunkt 8 und 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)
- b) Aus Sicht der Gesamtsteuerung empfiehlt der LRH, die Förderungen zum Heizkesseltausch in einer Direktion zu bündeln. (Berichtspunkte 10 und 23 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)
- c) Der LRH empfiehlt der Abt. LFW, den Versagungsgrund einer Förderung im Falle einer Fernwärmeanschlussmöglichkeit, in die geltende Förderungsrichtlinie aufzunehmen. (Berichtspunkt 12)

⁶⁸ Leistung, Alter, Temperaturen, Type, etc.

- d) Bei Änderungen im technischen Bereich (z. B. Normen) empfiehlt der LRH – sofern es dem Zweck der Förderung dient – die Förderungskriterien entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. (Berichtspunkt 14)
- e) Der LRH empfiehlt dem Land OÖ künftig das Gebäude- und Wohnungsregister zur Überprüfung des Gebäudetyps und der Anzahl der Wohneinheiten heranzuziehen. (Berichtspunkt 18)
- f) Der LRH wiederholt seine Empfehlungen aus dem Jahr 2012, keine Förderungen für Heizkessel vorzusehen, deren Einbau rechtlich vorgeschrieben oder schon Voraussetzung für andere Förderungen ist. (Berichtspunkt 19)
- g) Der LRH empfiehlt dem Land OÖ die Mitnahmeeffekte zu minimieren. (Berichtspunkt 20)
- h) Der LRH empfiehlt der Abt. LFW, sofern alle formalen Voraussetzungen gegeben sind, sich um eine Genehmigungsdelegierung des für die Förderung zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung zu bemühen und dass die Quartalssperren an die saisonalen Erfordernisse angepasst werden. (Berichtspunkt 21)
- i) Der LRH empfiehlt dem Land bei der Definition der Förderungskriterien und Förderungssummen darauf zu achten, inwieweit diese Förderung noch zur Steigerung der Zielerreichung beiträgt. (Berichtspunkt 23)
- j) Um die Entwicklung der Gesamtförderungsquoten beurteilen zu können, sollte ein kontinuierlicher Datenaustausch mit den anderen Förderungsstellen bzw. über die Transparenzdatenbank eingerichtet werden. (Berichtspunkt 23)
- k) Aus Sicht des LRH kann es je nach Ausgestaltung der konkreten Förderungsrichtlinien nach Änderung des UFG zu einem erhöhtem Koordinationsaufwand kommen. In diesem Fall wäre er der Meinung, dass die Förderungsagenden in einer Direktion gebündelt werden sollten. (Berichtspunkt 23)
- l) Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, beim Bund darauf zu drängen, dass für die Einkommensdefinition auf Kennzahlen des Einkommenssteuerbescheides zurückgegriffen wird. (Berichtspunkt 24)
- m) Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, gegenüber dem Bund auf eine entsprechende Abänderung (Verwendung von Kennzahlen) bei der Berechnung der Einkommensgrenzen zu drängen. (Berichtspunkt 26)
- n) Der LRH empfiehlt, die Förderungskontrollen in quantitativ und qualitativ gleichem Umfang fortzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausreichend Ressourcen für die Durchführung dieser Kontrollen vorgehalten werden. (Berichtspunkt 27)
- o) Der LRH empfiehlt der Abt. US eine konkrete Preis-Leistungsvereinbarung mit dem ESV abzuschließen, um dann auch die Kosten der Kontrollen des ESV in die Kostenrechnung übernehmen zu können. (Berichtspunkt 27)
- p) Da eine korrekte Kostenrechnung ein wichtiges Steuerungsinstrument ist, empfiehlt der LRH sie jedenfalls beizubehalten und nach Bedarf zu adaptieren. (Berichtspunkt 28)

- q) Aus Sicht des LRH ist es sinnvoll, Daten aus der Heizungsanlagendatenbank und dem GWR zu synchronisieren. Der LRH empfiehlt daher, mit der Statistik Austria eine entsprechende Datensynchronisationen zu vereinbaren. (Berichtspunkt 30 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)
- r) Der LRH empfiehlt, die Berechnungen der CO₂-Äquivalente weiterzuentwickeln. (Berichtspunkt 31)

1 Beilage

Linz, am 24. Jänner 2024

Rudolf Hoscher
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

OÖ. Landesrechnungshof	
Eingel. 22. Dez. 2023	
Lrh. 130000-M/7	Blg. 0



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
US-2023-148936/20-Hd

Bearbeiter/-in: T.OAR. Kurt Haider
Tel: (+43 732) 77 20-13638
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Oö. Landesrechnungshof
Herrn Dipl.-Ing. Clemens Piffel
Promenade 31
4021 Linz

Linz, 22.12.2023

**Stellungnahme zum LRH-Bericht Initiativprüfung
„Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch“ –
geänderte Besprechungsunterlage vom 29.11.2023**

zu LRH-130000-11/6-2023-CP

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Piffel,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur geänderten Besprechungsunterlage (in der Version vom 29.11.2023) übermitteln wir folgende Rückmeldung:

Zu Punkt 8.2. (Seite 11):

„Nach Ansicht des LRH ist das Land OÖ gefordert – unabhängig von der Säumigkeit des Bundes bei der Erstellung einer Wärmestrategie (= Bund-Land-Stufenplan) – die im Regierungsprogramm festgelegten Maßnahmen konsequent umzusetzen bzw. in Richtung einer zusätzlichen CO₂-Reduktion weiterzuentwickeln. Zwar ist eine Koordinierung der Ziele und Maßnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene wichtig; aufgrund der schleppenden Umsetzung der strategischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene sollte das Land OÖ eigene, in absoluten Zahlen messbare CO₂-Reduktionsziele verbindlich festlegen.“

- Die geprüften Abteilungen merken dazu an, dass OÖ für den Weg des Strategie-Ziels mit Klimaneutralität bis 2040 entschieden hat, was defacto einer Verpflichtung gleichzusetzen ist. Eine verbindliche Festlegung eines in absoluten Zahlen messbaren CO₂-Reduktionszieles erscheint nur auf gesamtösterreichischer Ebene sinnvoll, da auch nur auf dieser Ebene eine gemeinsame und abgestimmte Maßnahmenplanungen möglich ist, wie dies zum Beispiel im Rahmen des NEKP erfolgt. Erst dadurch kann das angestrebte CO₂-Reduktionsziel für Österreich auch abgestimmt erreicht werden. Es kann daher aus fachlicher Sicht nur ein „Bund-Bundesland-Ziel“ geben. Wir sehen daher den Ansatz richtig, mit dem Bund konzertierte Maßnahmenplanungen – zum Beispiel auch im Heizungsbereich – weiter zu entwickeln, wie dies ja auch bisher schon erfolgt ist. Auch Reduktionsziele im Bereich der Landwirtschaft für CO₂ und Ammoniak sind auf gesamtösterreichischer Ebene festgelegt, nicht jedoch auf Bundesländerebene.

Eine – wie der LRH ausführt – „schleppende Umsetzung auf Bundesebene“ und „Säumigkeit des Bundes“ kann nicht durch eine oberösterreichische Regelung kompensiert werden.

Ergänzend wird angemerkt, dass es nach unserem Wissensstand kein Bundesland gibt, welches ein CO₂-Reduktionsziel gesetzlich verankert hat.

Zu Punkt 9.2. (Seite 12):

Siehe dazu die Ausführungen der geprüften Abteilungen zu Punkt 8.2.

Zu Punkt 10.2. (Seite 13)

„Bereits im Bericht des LRH zur Initiativprüfung „Wohnbauförderung des Landes OÖ“ aus dem Jahr 2012 war für den LRH „die Aufteilung der Zuständigkeiten nach der Person des Förderwerbers bzw. in Wohnbereich und Nicht-Wohnbereich nicht nachvollziehbar. Seiner Ansicht nach verfolgen all diese Förderungen dasselbe Ziel, nämlich die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern voranzutreiben und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu minimieren.“ Der LRH empfahl bereits damals, „sämtliche „Energieförderungen“ des Landes OÖ in eine Direktion zusammenzuführen. So können Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.“

Aus Sicht der Gesamtsteuerung und auf Grund der folgenden Feststellungen zu den unterschiedlichen Förderungskriterien, sieht der LRH es nach wie vor als zielführend an, die Förderungen zum Heizkesseltausch in einer Direktion zu bündeln.“

- Die Abteilung Land und Forstwirtschaft hält die vorgeschlagene Zusammenführung der Förderbereiche der Abteilungen LFW (Biomasseheizanlagen) einerseits und US (Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse, Solaranlagen) andererseits aus folgenden Gründen nicht für zielführend:
 - Die Fördergegenstände der Abteilung LFW und der Abteilung Umweltschutz sind sachlich/inhaltlich unterschiedliche, jeweils eigenständige Förderbereiche.
 - Aufgrund des sachlich/inhaltlichen Zusammenhangs erfolgte für den Förderbereich Biomasseheizanlagen bereits im Jahr 2003 eine Zusammenführung der Landesförderungen von ursprünglich 3 Förderstellen (Abt. Wo, Abt. US, Abt. LFW) zur Abteilung LFW als alleiniger Förderstelle. Die anderen Förderthemen wurden bei der Abteilung Umweltschutz zusammengeführt. Die beiden Fachabteilungen LFW und US haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich ein hohes Maß an Know-how und Kompetenz aufgebaut.
 - Die Abteilung LFW hat mit der Einführung der Fachanwendung LFIS im Jahr 2014 und der Umstellung auf Online-Antragstellung ab 01.01.2022 – wie vom LRH in 16.2. positiv angemerkt wird – de facto eine Volldigitalisierung und Optimierung der Abläufe in der Förderabwicklung erreicht.
 - Die Stückkosten in der Abteilung LFW betragen daher derzeit nur 70 Euro/Antrag. Diese sind damit sehr gering und die Förderungsabwicklung ist sehr effizient. Eine Zusammenführung der Förderbereiche der Abteilung LFW und der Abteilung Umweltschutz hätte einerseits einen erheblichen Aufwand (Change-Management, Programmierkosten/EDV-Anpassung, Einschulung der Mitarbeiter:innen usw.) zur Folge und würde andererseits aus Sicht der Abteilung LFW zu keiner weiteren Verbesserung/Einsparung in der laufenden Förderabwicklung im Vergleich zum Status quo führen.

Zwischen den bestehenden Bewilligungsstellen ist eine laufende Koordination und Abstimmung (z.B. inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinie, Berechnung der CO₂-Einsparungen) gängige Praxis.

Zu Punkt 12.2. (Seite 17):

„Der LRH anerkennt die – zu den Kriterien des Bundes – zusätzlichen Förderungsvoraussetzungen sofern sie zur Zielerreichung beitragen. Für den LRH ist jedoch die Voraussetzung der Versagung einer Förderung im Falle einer Fernwärmeanschlussmöglichkeit ist nur im Förderungsantrag dargestellt. Aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage, empfiehlt der LRH die inhaltliche Bestimmung zur Versagung der Förderung in die geltende Förderungsrichtlinie aufzunehmen.“

- Die Abteilung LFW merkt dazu an, dass die Empfehlung des LRH, die Versagung einer Förderung im Falle einer bestehenden Fernwärmeanschlussmöglichkeit in die Förderrichtlinie aufzunehmen, bereits bei der aktuellen Änderung der Richtlinie, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird, berücksichtigt worden ist.

Zu Punkt 18.2 (Seite 22):

„Der LRH anerkennt, dass die Förderungen auf Wohngebäude abzielen. Es sollte daher immer die Nutzung als solches nachgewiesen werden. Er empfiehlt dem Land OÖ künftig das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zur Überprüfung des Gebäudetyps und der Anzahl der Wohneinheiten heranzuziehen und die Voraussetzung für die Nutzung als Hauptwohnsitz zu vereinheitlichen.“

- Die Abteilung LFW merkt dazu an, dass das Bestehen eines Hauptwohnsitzes derzeit für die Gewährung einer Landesförderung für eine Biomasseheizanlage keine Fördervoraussetzung ist. Eine Einschränkung der Förderung auf Hauptwohnsitze würde eine Verschlechterung der bisherigen Fördersituation herbeiführen, was laut UFG möglicherweise unzulässig ist.
- Die Abteilung Umweltschutz berichtet, dass die Kontrolle und die Nutzung als Wohngebäude und Anzahl der Wohneinheiten schon jetzt ein fixer Bestandteil der Förderabwicklung ist. Einerseits durch die Abfrage im Antragsformular und andererseits durch Einsicht in das in der Datenbank integrierte Zentrale Melderegister sowie im Zweifelsfall durch Vorlage von Bestätigungen der Gemeinden.
Sollte zukünftig das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) diese Kontrollen ermöglichen und vereinfachen, werden wir diese gerne nutzen.

Zu Punkt 19.2. (Seite 23):

„Der LRH wiederholt seine Empfehlungen aus dem Jahr 2012, keine Förderungen für Heizkessel vorzusehen, deren Einbau rechtlich vorgeschrieben oder schon Voraussetzung für andere Förderungen ist. Mitnahmeeffekte, die entstehen könnten, sind zu vermeiden.“

- Die Abteilung LFW berichtet, dass die Empfehlung des LRH, Biomasseheizanlage in Neubauten nicht mehr zu fördern, bereits bei der aktuellen Änderung der Richtlinie, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird, berücksichtigt wurde. Damit wird diesbezüglich ein Gleichklang mit der Abteilung Umweltschutz hergestellt.

Zu Punkt 23.2. (Seite 28/29):

„Durch die unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen von Bund und Land können für einen Heizkesseltausch sehr hohe Förderungsquoten (größer 70 Prozent) erreicht werden. Bei Tankentsorgungen wären rechnerisch Förderungen über 100 Prozent möglich, was eine Überförderung darstellen würde. Der LRH empfiehlt dem Land bei der Definition der Förderungskriterien und Förderungssummen darauf zu achten, inwieweit diese Förderung noch zur Steigerung der Zielerreichung beiträgt.

Um die Entwicklung der Gesamtförderungsquoten beurteilen zu können, sollte ein kontinuierlicher Datenaustausch mit den anderen Förderungsstellen bzw. über die Transparenzdatenbank eingerichtet werden. Sehr hohe Förderungsquoten können zu einem starken Nachfrageüberhang führen und zudem auch die Preise für Anlagen in die Höhe treiben (Inflationsgefahr). Die nach Kundma-

chung des Budgetbegleitgesetzes 2024 geltenden Änderungen des UFG, würden aus Sicht des LRH dazu führen, dass das Land sein Förderungsprogramm nicht reduzieren soll. Aus Sicht des LRH kann es je nach Ausgestaltung der konkreten Förderungsrichtlinien zu einem erhöhtem Koordinationsaufwand kommen. In diesem Fall wäre er der Meinung, dass die Förderungsagenden in einer Direktion gebündelt werden sollten.

- Die Abteilung Umweltschutz möchte darauf hinweisen, dass so ein kontinuierlicher Datenaustausch mit der Bundesförderstelle (KPC) schon seit 2010 besteht. Die Förderstelle der Abteilung Umweltschutz erhält monatlich, gegen ein jährliches Entgelt, die Förderdaten der an oö. Bürger:innen gewährten Bundesförderungen. Diese werden auch in die Förderdatenbank eingetragen. Dieser Datenaustausch wird weiter fortgesetzt und noch intensiviert.
- Bündelung in einer Direktion – siehe dazu die Stellungnahme unter Punkt 10.2.

Zu Punkt 27.2. (Seite 33):

„Nach Meinung des LRH sind Kontrollen ein unverzichtbares Mittel in der Förderungsabwicklung. Der LRH bewertet die Art und Weise der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen durch die beiden Abteilungen positiv. Die Qualität der Kontrollen ist vergleichbar. Der LRH empfiehlt, die Kontrollen in quantitativ und qualitativ gleichem Umfang fortzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausreichend Ressourcen für die Durchführung dieser Kontrollen vorgehalten werden. Der LRH empfiehlt der Abt. US eine konkrete Preis-Leistungsvereinbarung mit dem ESV abzuschließen, um dann auch die Kosten der Kontrollen des ESV in die Kostenrechnung übernehmen zu können.“

- Die Abteilung Umweltschutz merkt dazu an, dass die Kosten der Kontrolle seitens des Energie-sparverbandes (ESV) vorliegen und jederzeit abrufbar sind. Wir werden die Anregung des LRH aufnehmen und die ESV-Kontrollkosten zukünftig in die Auswertung der bestehenden Kostenrechnung der Abteilung Umweltschutz (Punkt 28.2.) mitaufnehmen.

Zu Punkt 30.2. (Seite 36):

„Aus Sicht des LRH ist es sinnvoll, die Gebäudedaten für die Heizungsanlagendatenbank aus dem GWR zu übernehmen. Es sollten aber auch die im GWR angeführten Daten zu den Heizungsanlagen mit der Heizungsanlagendatenbank abgeglichen werden. Nur so kann ein qualitativ hochwertiger Datenbestand in den beiden Datenbanken gesichert werden. Der LRH empfiehlt daher, mit der Statistik Austria eine entsprechende Datensynchronisation zu vereinbaren.“

- Die Abteilung Umweltschutz merkt dazu an, dass das GWR und die Oö. Heizungsanlagen-datenbank unterschiedliche Datenstrukturen aufweisen. Eine 1:1-Verknüpfung mit den Daten der Oö. Heizungsanlagendatenbank ist daher nicht möglich.

Ziel der Abteilung Umweltschutz ist aber jedenfalls darauf hinzuwirken, dass Daten nur einmal erfasst werden und ein gegenseitiger Datenaustausch ermöglicht wird.

Da die Schnittstellenthematik für alle Bundesländer relevant ist, strebt die Abteilung Umweltschutz hier eine Abstimmung mit allen Bundesländern und der Statistik Austria an. Es werden daher Gespräche aufgenommen, um die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen klären zu können.

Freundliche Grüße

Dr. Ulrike Jäger-Urban

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.